

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, 1. Juli 1930.

Nummer 19.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Notenkommissar. (Teil II und III.)

Von Dr. h. c. Saemisch, Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

Offene Reserven für die private Kaufmannschaft.

Von Dr. Max Lion, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Die Aussichten der amerikanischen Freigabe-Zertifikate.

Von Dr. jur. Herbert v. Breska, Berlin.

Konjunkturbeobachtung durch Banken. Eine Entgegnung.

Von Dr. oec. publ. Wilhelm Britzelmayr, Diplom-Volkswirt, München.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistik: Zur Statistik der Kapitalbewegung in der deutschen Zahlungsbilanz.

Der Notenkommissar.

Von Dr. h. c. Saemisch,
Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

II.

In dem ersten Abschnitt dieser Abhandlung (vgl. Nr. 17 vom 1. Juni d. J.) ist der frühere ausländische Kommissar bei der Reichsbank einer Betrachtung unterzogen worden. Nunmehr ist die Rechtsgrundlage für Aufgaben und Stellung des jetzigen deutschen Notenkommissars nach der Novelle zum Bankgesetz vom 13. März 1930 (RGBl. II S. 355) zu untersuchen; dabei sind besonders die Unterschiede gegenüber dem früheren Rechtszustand herauszuarbeiten. Hierzu ist es notwendig, auf die Entstehungsgeschichte des entscheidenden § 27 dieser Novelle einzugehen, wie sie sich insbesondere nach der Regierungsvorlage vom 29. Jan. 1930 und der amtlichen Ausgabe der Entwürfe zu den Gesetzen über die Haager Konferenz (Berlin 1930 Reichsverlagsamt) darstellt.

Wesentlich ist da zunächst der Bericht des „Unterausschusses zur Anpassung des Bankgesetzes“. Dieser Unterausschuß war ein Teil des Organisationskomitees, das in der Anlage V des Sachverständigenplans vom 5. Juni 1929 vorgesehen war. Er hat aus 4 Mitgliedern, und zwar 2 deutschen und 2 ausländischen, bestanden und ist vom 22. August bis 12. November 1929 tätig gewesen. In seinem Bericht vom 12. November 1929 wird als erster Grundsatz, den der Sachverständigenplan vom 7. Juni 1929 aufgestellt hatte, der Wegfall der ausländischen Kontrollorgane der Reichsbank angeführt. Hierzu bemerkt der Unterausschuß folgendes: der Wegfall der ausländischen Kontrollorgane bedinge nicht, daß die betreffenden Organe, nämlich der Kommissar für die Notenausgabe und der Generalrat beseitigt würden; er bedinge vielmehr nur die Aufhebung ihrer Wahrnehmung durch Ausländer, wobei an den Funktionen möglichst wenig geändert werde. Der Unterausschuß kam daher zu dem Ergebnis, daß der Notenkommissar ein Deutscher sein solle, wobei dieses Amt von dem jeweiligen Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs wahrgenommen werden solle. Die Funktionen des Notenkommissars

sollten hierbei auf die zahlenmäßige Feststellung der gesetzlichen Notendeckung beschränkt werden. Der § 19 des bisherigen Bankgesetzes komme damit in Fortfall und werde durch die Vorschriften des entsprechend umzustellenden § 27 ersetzt. Weiter liege es, so sagt der Unterausschuß, auf der Hand, daß nach Wegfall der Schutzbestimmungen des Dawes-Plans über den Transfer die wichtigste Garantie für die deutsche Währung in der Reichsbankleitung selbst liegen müsse.

Das gedruckte und veröffentlichte Material gibt mithin nur eine sehr knappe Begründung der Aenderung und enthält insbesondere keinerlei Ausführungen über die ratio legis hinsichtlich der positiven Gründe für die Beibehaltung des Notenkommissars. Man ist also in dieser Beziehung auf Vermutungen angewiesen. Immerhin wird man kaum fehlgehen, wenn man etwa folgende Erwägung zum mindesten auf seiten der deutschen Mitglieder des Unterausschusses unterstellt. Die Voraussetzungen, unter denen der frühere Notenkommissar geschaffen worden war, haben sich grundlegend verändert. Damals bestand noch kein volles Vertrauen zur deutschen Währung, insbesondere nicht auf seiten der Gläubigermächte. In dieser Hinsicht ist inzwischen eine völlige Wandlung eingetreten: das Ausland hat das Vertrauen zur Stabilität des deutschen Geldwesens wiedergewonnen, dagegen sind — zwar ganz unberechtigt, aber doch immer wieder — aus dem Inland gelegentlich Befürchtungen vor einer neuen Verschlechterung unserer Währung laut geworden. Aus einer vollkommenen Beseitigung der Kontrolle würden daher unter Umständen derartige Befürchtungen eine gewisse Verstärkung erfahren können. Um dies an der Quelle abzuschneiden, also mehr aus psychologischen Gründen, konnte es vom innerdeutschen Standpunkt aus erwägenswert erscheinen, diese Kontrolle in einer den neuen Verhältnissen angepaßten Form beizubehalten. Mit anderen Worten: es sollte der Ausfertigungskontrollstempel beibehalten werden, um auch äußerlich keine Aenderungen an den Reichsbanknoten und ihrer Ausgestaltung vorzunehmen.

Dementsprechend wurde für den § 27 des Bankgesetzes die folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die An- und Ausfertigung, die Ausgabe, Einziehung und Vernichtung der Banknoten erfolgt unter

der Kontrolle des jeweiligen Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches als Kommissar.

Die Kontrolle der Notenausgabe besteht in der zahlenmäßigen Feststellung des Vorhandenseins der vorgeschriebenen Notendeckung. Die Prüfung ist für die Tage vorzunehmen, für die die Bank nach § 36 Abs. 1 ihre Ausweise regelmäßig veröffentlicht. Die Berichte hierüber sind dem Generalrat zu jedem seiner Sitzungstermine einzureichen. Eine Prüfung oder Erörterung der Kredit-, Diskont- und Währungspolitik der Bank ist mit der Kontrolle nicht verbunden.

Dem Kommissar sind täglich Nachweisungen über die Notendeckung und über die im Umlauf befindlichen Noten vorzulegen."

Absatz 4 (Ausfertigungskontrollstempel) und 5 (Verpflichtung zur Verschwiegenheit) bleiben unverändert.

Von grundlegender Bedeutung ist noch, daß diese Aenderung des § 27 in der Anlage II zum Bericht des Unterausschusses enthalten ist, d. h. in dem Teil, welcher die allein noch in Zukunft international gebundenen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der deutschen Währung betrifft. Ferner ist hervorzuheben, daß nach Abschnitt V des Unterausschuß-Berichtes für den Gesetzentwurf nur der deutsche Text maßgebend sein sollte.

Das vom Reichstag verabschiedete und am 13. März 1930 vollzogene Gesetz zur Aenderung des Bankgesetzes (RGBl. II S. 355) hat eine mit dem Vorschlag des Unterausschusses wörtlich übereinstimmende Fassung erhalten.

Geht man von diesem Wortlaut aus und legt man der Betrachtung die Zielsetzung des Unterausschusses zu Grunde, so ergibt sich zunächst folgende Frage: In welchen Beziehungen und wie weit ist die Aufgabe des deutschen Notenkommissars gegenüber derjenigen des ausländischen Kommissars durch die neue Fassung des Gesetzes eingeeengt?

Bezüglich der im ersten Absatz des § 27 behandelten An- und Ausfertigung, Ausgabe und Vernichtung der Banknoten ist keine Aenderung des Gesetzestextes gegenüber der früheren Rechtslage — abgesehen von dem Wechsel in der Bezeichnung der Person des Kommissars — eingetreten; auch die Bestimmungen des vierten Absatzes über die Beurkundung der Mitwirkung des Kommissars durch einen Ausfertigungskontrollstempel sind unverändert geblieben. Der Notenkommissar wird mithin hinsichtlich der An- und Ausfertigung sowie der Vernichtung der Banknoten ein Kontrollverfahren auszuüben haben, das sich auch in den Einzelheiten von dem früheren nicht zu unterscheiden braucht, wenn er dieses Verfahren in jeder Hinsicht im einzelnen für zweckmäßig und ausreichend hält.

Dagegen weicht der zweite Absatz des neuen § 27 wesentlich von der früheren Fassung ab. Nach dem früheren Gesetz hatte sich die Kontrolle auf die „Ausübung des Notenausgaberechts und die Erhaltung der Golddeckung für die im Umlauf befindlichen Noten“ zu beziehen. In dem neuen Gesetz ist lediglich von einer „Kontrolle der Notenausgabe“ die Rede; es wird aber hinzugefügt, daß diese Kontrolle in der „zahlenmäßigen Feststellung des Vorhandenseins der vorgeschriebenen Notendeckung“ bestehe.

Es könnte zunächst vermutet werden, daß das neue Gesetz unter „Kontrolle der Notenausgabe“ im zweiten Absatz des § 27 etwas anderes verstanden

wissen will, als das alte Gesetz mit der oben wiedergegebenen Fassung zum Ausdruck bringen wollte. Denn sonst hätte ein zwingender Anlaß zur Aenderung der Wortfassung nicht vorgelegen. Es ist aber nicht erkennbar, daß der Gesetzgeber hinsichtlich des Gegenstandes der Kontrolle eine Aenderung beabsichtigt hätte. Vielmehr unterwirft die neue Fassung wie die frühere das Vorhandensein der vorgeschriebenen Notendeckung der Kontrolle; denn der Umstand, daß in dem früheren Gesetz von der Erhaltung der „Golddeckung“ die Rede war, während in der jetzigen Fassung von „vorgeschriebener Notendeckung“ schlechthin gesprochen wird, d. h. die bankmäßige Deckung durch Wechsel oder Schecks dem Wortlaut nach einbezogen ist, bedeutet nach dem in dem ersten Abschnitt Gesagten keinen materiellen Unterschied.

Ist mithin der Gegenstand der Kontrolle grundsätzlich der gleiche, so bleibt die weitere Frage zu erörtern, ob hinsichtlich der Methode der Kontrolle eine Aenderung eingetreten ist. Das neue Gesetz verwendet in dieser Beziehung den knappen Ausdruck „zahlenmäßige Feststellung“, während in dem früheren Gesetz dem Kommissar ausdrücklich das Recht gegeben war, die Vorlage aller von ihm für zweckmäßig erachteter Unterlagen zu verlangen und bei der Bank alle diesbezüglichen Untersuchungen anzustellen. Ein solches weitgehendes Recht ist dem neuen Kommissar zweifellos nicht gegeben. Frage bleibt aber, welche eingeschränkten Rechte aus dem Sinn des Gesetzes und dem Wortlaut „zahlenmäßige Feststellung“ herzuleiten sind.

Die weitestgehende Einschränkung der Rechte und Pflichten des Kommissars würde dann gegeben sein, wenn der Kommissar darauf beschränkt würde, das Deckungsverhältnis aus den ihm von der Reichsbank jeweils mitgeteilten und von ihm ohne Nachprüfung als richtig anzunehmenden Zahlen über den Umlauf an Banknoten einerseits und über die vorhandenen Bestände an Gold, Devisen, Wechsel oder Schecks andererseits zu errechnen. Man könnte eine solche Auslegung zunächst darauf stützen, daß das neue Gesetz die Aufgabe des Kommissars bewußt beschränken und diese Beschränkung eben durch die Wortfassung „zahlenmäßige Feststellung“ zum Ausdruck bringen wollte. Dabei müßte man die Ueberlegung heranziehen, daß nicht schlechthin von einer Feststellung die Rede ist, sondern daß von einer „zahlenmäßigen“ Feststellung gesprochen wird, was gewissermaßen das Gebiet der Tatsachen von der Prüfung völlig ausschließen und dieser nur die Verwertung gegebener zahlenmäßiger Angaben überlassen wollte.

Für diese Auslegung ließe sich auf den ersten Blick noch ein ferneres Argument heranziehen; nämlich die Aenderung des Abs. 3 des § 27. Während nach dem früheren Gesetz dem Kommissar die täglichen Nachweisungen über die Notendeckung und über die im Umlauf befindlichen Noten „zur Prüfung und Billigung“ vorzulegen waren, ist dieser Zusatz im neuen Gesetz weggefallen; der jetzige Kommissar hat also zweifellos diese täglichen Nachweisungen lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Diese aus der Aenderung des Abs. 3 des § 27 gezogene Schlußfolgerung ist aber nicht als stichhaltig anzusehen. Denn es sind nicht die täglichen Nachweisungen, welche die Grundlage für die Kontrolle bilden. Vielmehr ist in dem vorhergehenden Absatz des neuen

Gesetzes ausdrücklich gesagt, daß die „Prüfung“ für die Tage der Veröffentlichung der Bankausweise vorzunehmen ist. Das ist in der Tat etwas grundsätzlich anderes als die Kenntnisnahme von den täglichen Nachweisungen.

Auch im übrigen ist nicht zu verkennen, daß eine so einengende Auslegung der Befugnisse des Kommissars doch auch ihre rechtlichen Bedenken hat. Zunächst muß es zweifelhaft erscheinen, ob der juristische Sprachgebrauch überhaupt einen Begriff der „Feststellung“ kennt, der — ohne daß es ganz zweifelsfrei ausgesprochen ist — die Verpflichtung für den Feststellenden enthält, irgendwelche ihm gemachte Zahlenangaben für richtig zu halten, ohne die Unterlagen für das Zustandekommen dieser Zahlen selbst prüfen zu dürfen. Dabei ist es eine zweite Frage, wie weit nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Pflichten und Rechte eines Feststellenden gehen, insbesondere ob er sich nicht u. U. auf die Prüfung der schriftlichen Unterlagen zu beschränken hat, aus denen sich die Zahlen ergeben, also kein Recht und keine Pflicht zur eigenen Prüfung der zu Grunde liegenden Tatsachen besitzt. Zieht man vergleichsweise die mit dem früheren Sprachgebrauch übereinstimmende Ausdrucksweise der Rechnungslegungsordnung vom 3. Juli 1929 (RMinBl. S. 439) heran, so ergibt sich folgendes: § 78 behandelt die „Sachliche Feststellung“ eines Rechnungsbelegs und definiert sie als die Bestätigung der in dem Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben; dazu gehört gegebenen Falles die Bescheinigung, daß eine Lieferung oder Leistung sachgemäß und vollständig ausgeführt ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Feststeller, um eine solche Bescheinigung abgeben zu können, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, sämtliche Unterlagen, d. h. den ganzen Tatbestand, zu prüfen. Daneben kennt die Rechnungslegungsordnung eine „rechnerische Feststellung“ (§§ 84 ff.). Sie ist etwas ganz anderes, nämlich lediglich eine Prüfung aller Berechnungen und Zahlenangaben, die sich auf Berechnungen stützen, hinsichtlich der Richtigkeit dieser Berechnung.

Es könnte nun immerhin zweifelhaft erscheinen, ob der vom Bankgesetz gebrauchte Ausdruck „zahlenmäßige Feststellung“ gleichbedeutend sein kann mit diesem zuletzt erwähnten Ausdruck „rechnerische Feststellung“. Denn ganz abgesehen davon, daß nicht ohne weiteres einzusehen wäre, weshalb dann der maßgebende deutsche Gesetzestext einen von dem allgemeinen Sprachgebrauch abweichenden Ausdruck zur Bezeichnung einer gleichen Aufgabe gebraucht haben sollte, würde die Gleichstellung der Begriffe im Ergebnis bedeuten, daß man bezüglich des Deckungsverhältnisses der Reichsbanknoten einen Beamten der Besoldungsgruppe B 3 beanspruchen wollte, während man sich im übrigen hierfür der Beamten der Gruppe A 4 d oder von Vertragsangestellten der Gruppe 4 c bedient. Auch ist die Errechnung des Deckungsverhältnisses so einfach, daß sie von jedem Interessenten aus den Zahlen der Wochen­ausweise der Reichsbank ohne irgendwelche Schwierigkeit selbst vorgenommen werden kann. Was sich aber der Nachprüfung durch die Öffentlichkeit entzieht, ist die Richtigkeit der Zahlenangaben, welche der Berechnung zu Grunde liegen. Führt man den Vergleich mit der Feststellung eines Rechnungsbeleges durch, so ist

z. B. bei einer Lieferung oder Leistung grundlegend, daß die Richtigkeit der Zahlenangaben über die in Rechnung gestellten Mengen oder Maße geprüft und sachlich festgestellt wird; selbstverständlich sind auch das „zahlenmäßige“ Feststellungen; aber diese Feststellungen sind nicht lediglich rechnerischer Art, sondern gehen auf die Unterlagen selbst zurück. Auf die vorliegende Frage angewendet, könnte mithin der Schluß gezogen werden, daß zum mindesten das Zustandekommen der Zahlen, wie sie von der Reichsbank selbst ermittelt werden, einer Prüfung unterzogen werden müßte, wenn der Feststeller für ihre Richtigkeit selbst eine gewisse Verantwortung übernehmen sollte. Die volle Verantwortlichkeit könnte er allerdings nur dann tragen, wenn er die eigene Prüfung auf den Tatbestand selbst auszudehnen befugt wäre, d. h. zum mindesten stichprobenweise Prüfungen der Bestände an Gold, Devisen und Wechsel vorzunehmen befugt und verpflichtet wäre, wie es Recht und Pflicht des früheren ausländischen Kommissars gewesen ist.

Im Ergebnis ist auch folgendes nicht ganz zu verkennen: Die Feststellung der Notendeckung ist letztlich ein Rechenexempel, bei dem die ausgegebenen Noten einerseits und die Deckungsmittel andererseits in Beziehung gesetzt werden. Bei der An- und Ausfertigung der Noten setzt nun zwar die besprochene tatsächliche Kontrolle des Kommissars bis zu dem Stadium der Uebergabe der fertigen Noten an die Reichsbank zweifelsfrei ein, während bei der zur Debatte stehenden einengenden Auslegung hinsichtlich der Feststellung der Deckungsunterlage eine Beschränkung auf eine Annahme von gegebenen Zahlen erfolgen würde. Der Wert einer Berechnung wird aber durch die Gleichmäßigkeit aller Unterlagen bedingt und richtet sich nach dem unsichersten, aber nicht nach dem sichersten Faktor der Rechnung. Es ist selbstverständlich, daß mit dieser Ueberlegung die Richtigkeit der von der Reichsbank gegebenen zahlenmäßigen Unterlagen über die Deckungsbestände in gar keiner Weise angezweifelt werden soll. Nur könnte ein in dieser Beziehung in seiner Prüfung beschränkter Kommissar auch für das Gesamtergebnis der Rechnung nur die sich aus dieser Beschränkung ergebende geringe Verantwortung übernehmen.

Auch könnte es scheinen, als ob bei einer solchen Auslegung der Wert der Noten-An- und -Ausfertigungskontrolle überhaupt in Frage gestellt würde. Diese letzte Schlußfolgerung trifft nun allerdings in einem wesentlichen Punkte nicht zu. Der Kommissar besitzt in der Kontrolle der Notenausfertigung ein Mittel, um gegebenenfalls aus einer festgestellten Unterschreitung des vorgeschriebenen Deckungsverhältnisses unmittelbare Folgerungen zu ziehen. Er könnte — ganz abgesehen von einer außerordentlichen Berichterstattung an den Generalrat — die An- und Ausfertigung weiterer Noten dadurch verhindern, daß er es ablehnte, sie mit seinem Ausfertigungskontrollstempel zu versehen; allerdings vermöchte er durch einen solchen Schritt die Ausgabe von Noten aus den Beständen der Reichsbank nicht zu beeinflussen. Es hieße indessen in das Gebiet des völlig Unwahrscheinlichen übergreifen, wenn man sich einen solchen Fall in allen Einzelheiten und Auswirkungen vorstellen wollte. Die Ueberlegung sollte nur andeuten, inwiefern der tatsächlichen Kontrolle der Notenausfertigung doch

unter Umständen eine besondere Bedeutung beizubringen könnte.

Eine innere Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung der Kontrolle hinsichtlich der An- und Ausfertigung der Noten einerseits und ihrer Deckung andererseits kann darin erblickt werden, daß das Verhältnis der Reichsbank zu beiden Vorgängen und Tatbeständen ein verschiedenes ist. Bei der Noten-An- und -Ausfertigung bedient sich die Reichsbank technisch weitgehend der Reichsdruckerei, die allerdings und selbstverständlich bei dieser Tätigkeit von der Reichsbank selbst kontrolliert wird. Bei der Ausgabe der Noten und bei ihrer Deckung handelt es sich aber um ein der unmittelbaren Tätigkeit der Reichsbank unterworfenen Gebiet. Will man aus diesem tatsächlichen Unterschied die Folgerung einer selbstverständlichen Verschiedenheit der Kontrolle und Tätigkeit des Kommissars ableiten, so unterstellt man freilich hier ein Motiv des Gesetzgebers, das an keiner Stelle einen ganz klaren Ausdruck gefunden hat. Die Schwierigkeit für die Auslegung liegt eben darin, daß das behandelte Gesetz den Verhältnissen entsprechend weder mit einer ausführlichen Begründung versehen worden war, noch in den Einzelheiten zum Gegenstand eingehender Beratungen seitens des Reichstags gemacht worden ist. Jedenfalls könnte einem solchen Gedankengang der Einwand entgegengehalten werden, daß der Unterausschuß des Organisationskomitees in seinem Bericht von einer möglichst geringen Aenderung an den Funktionen des Kommissars gesprochen hat und seinerseits die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Aenderung in dem hier in Rede stehenden Sinn nicht zweifelsfrei angedeutet hat. Nach einer mündlichen Erklärung der deutschen Mitglieder des Unterausschusses ist es indessen ihre Absicht gewesen, durch die Begründung und den Wortlaut des Gesetzes die bisherigen weitgehenden materiellen Prüfungsrechte des ausländischen Kommissars bei der Reichsbank selbst fortfallen zu lassen.

In diesem Zusammenhang ist auch noch die Streichung des § 42 des Bankgesetzes von 1924 durch die Novelle vom 13. März 1930 (Z. XVII) zu erwähnen. Dieser Paragraph enthielt eine besondere Strafbestimmung gegen solche Beamte und Angestellte der Reichsbank, die auf eine von dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums oder dem Kommissar innerhalb ihrer Zuständigkeit an sie gerichtete Anfrage wissentlich unrichtige Angaben machten. Nach dem jetzt geltenden Recht würde daher ein Beamter nicht mehr auf Grund einer Spezialbestimmung, sondern nur auf Grund der allgemeinen Disziplinvorschriften für unrichtige Angaben gegenüber dem Kommissar zur Verantwortung gezogen werden können (§ 9 Abs. 4 des Bankgesetzes). Daß hierin eine gewisse Abschwächung der Verantwortlichkeit und Haftbarmachung gesehen werden könnte, ergibt sich aus den Absichten, welche die Sachverständigen des Dawes-Planes seinerzeit mit der Einfügung dieser Bestimmung in das Gesetz verfolgt haben. Es bleibt aber zu beachten, daß die besonderen Strafbestimmungen des § 41, die sich gegen die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums für den Fall richten, daß sie in den vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, aufrechterhalten worden sind.

Es würde daher eine gewisse Betonung der Verantwortlichkeit der Reichsbank für die Richtigkeit der dem Kommissar über die Notendeckung zu machenden Angaben bedeuten, wenn diese im Gegensatz zu dem früheren Verfahren von dem Reichsbankdirektorium selbst und nicht von einer nachgeordneten Stelle gemacht würden.

Die aufgeworfene Frage über die Methode der Feststellung der Notendeckung hat nun eine Lösung in dem eingeschränkten Sinn dadurch gefunden, daß die Reichsregierung (Reichswirtschaftsminister und Reichsfinanzminister) unter Mitwirkung der Reichsbank und im Benehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofs Grundlagen festgelegt hat, die zur Klarlegung der Aufgaben des Notenkommissars dienen sollen. Diese Grundlagen werden in diesen Tagen im Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

Danach findet die Kontrolle der Ausgabe der Reichsbanknoten in der Weise statt, daß an Hand der vom Reichsbankdirektorium gelieferten und von ihm unterschriftlich vollzogenen Nachweisungen das Vorhandensein der vorgeschriebenen Deckung zahlenmäßig festgestellt wird. Auf die Einzelheiten der dem Kommissar täglich bzw. wöchentlich zu übermittelnden Nachweisungen kommt es für die Beurteilung der grundsätzlichen Frage nicht mehr an. Der wichtigste und eine Neuerung gegenüber dem früheren Verfahren enthaltende Gesichtspunkt ist aus der Unterzeichnung der Ausweise und Nachweisungen durch das Reichsbankdirektorium zu erblicken, das damit auch dem Kommissar gegenüber die uneingeschränkte formelle Verantwortung für die Richtigkeit aller Zahlenangaben, insbesondere über die Bestände der Deckungsmittel, über die Notenbestände der Bank und über den gesamten Notenumlauf übernimmt.

Entsprechend den oben wiedergegebenen Rechtsausführungen sehen die „Grundlagen“ dagegen bei der An- und Ausfertigung der Noten sowie bei ihrer Vernichtung eine effektive Kontrolle des Kommissars vor.

Nachdem nunmehr durch die von der Reichsregierung unter Mitwirkung der Reichsbank in der beschriebenen Form festgelegten „Grundlagen“ der Tätigkeit des Notenkommissars in bezug auf die Feststellung des Umlaufs an Banknoten und hinsichtlich des Vorhandenseins der gesetzlichen Deckungsmittel der engste Rahmen gegeben worden ist, muß die Frage noch einmal aufgeworfen und beantwortet werden, welches nun der Sinn der von ihm zu treffenden Feststellung des Deckungsverhältnisses der umlaufenden Noten ist. Um der Antwort einen positiven Inhalt zu geben, wird man folgende Betrachtung anzustellen haben. Die Feststellung soll nicht den Charakter einer Prüfung haben, sondern in ihrem Wesen eine Beurkundung von Zahlen und Zahlenverhältnissen sein. Der Kommissar beurkundet, daß die seiner Berechnung des Deckungsverhältnisses zu Grunde gelegten Zahlen ihm von dem allein verantwortlichen Reichsbankdirektorium gegeben sind, und daß das aus diesen Zahlen errechnete Deckungsverhältnis die Ausfertigung weiterer Reichsbanknoten zuläßt. Diese Beurkundung erfolgt durch die Anbringung des Ausfertigungskontrollstempels und gilt mithin für den Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Noten. Bei den Erörterungen über das innere Wesen dieser von einer eigenen Prüfung losgelösten Feststellung ist eine

Parallele gezogen worden mit einem staatsrechtlichen Vorgang, nämlich der Ausfertigung der Reichsgesetze durch den Reichspräsidenten gemäß Art. 70 der Reichsverfassung. Diese Ausfertigung hat auch den Charakter einer Beurkundung mit öffentlich-rechtlicher Wirksamkeit. Für die Ausfertigung der Reichsgesetze durch den Reichspräsidenten gilt aber auch der Art. 50 der Reichsverfassung, indem die Ausfertigungs-Anordnung zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister bedarf. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen, insbesondere für das verfassungsmäßige Zustandekommen des verkündeten Gesetzes. Die Parallele ist in der Unterscheidung zwischen Beurkundung und Verantwortung für die Richtigkeit zu erblicken; bei der Notenausfertigung liegt die Beurkundung dem Kommissar, die Verantwortung dem Reichsbankdirektorium ob.

Die Frage, was der Notenkommis­sar zu tun haben würde, wenn seine Feststellung einmal eine Unterschreitung des gesetzlichen Deckungsverhältnisses ergeben würde, ist ebenfalls in den Grundlagen geregelt worden, und zwar in Ergänzung der darüber keine Bestimmung enthaltenden Gesetzesvorschrift. In einem solchen Falle benachrichtigt der Kommissar die Mitglieder des Generalrats unverzüglich. Sache des Generalrats ist es dann, ob er das Deckungsverhältnis gemäß § 29 Abs. 1 des Bankgesetzes herabsetzen und so die Ausgabe weiterer Banknoten ermöglichen will oder nicht. Es ist selbstverständlich auch möglich, daß eine Unterschreitung der gesetzlichen Notendeckung binnen kurzem durch ausreichenden Rückfluß von Noten oder durch Vermehrung der Deckungsmittel wieder behoben wird; sobald dies geschehen ist, benachrichtigt der Kommissar wiederum unverzüglich die Mitglieder des Generalrats. Von einem nach § 29 Abs. 1 des Bankgesetzes gefaßten Beschluß des Generalrats erhält der Kommissar vom Reichsbankdirektorium Mitteilung, damit er ihn seinen Feststellungen zu Grunde legen und g. F. die Anbringung des Ausfertigungskontrollstempels wieder in Gang setzen kann.

Die grundsätzliche Frage, ob die in den „Grundlagen“ zum Ausdruck gelangte Interpretation der Gesetzesbestimmung für den Kommissar bindend und maßgebend ist, wird zweckmäßiger am Schluß dieses Abschnitts, im Rahmen der Betrachtung seiner allgemeinen Stellung zu behandeln sein.

Ehe darauf eingegangen wird, bedarf noch der letzte Satz des § 27 Abs. 2 einer Besprechung, und zwar deshalb, weil hierin eine bestimmte Beschränkung der Funktionen des neuen Kommissars ganz klar zum Ausdruck gelangt ist. Es heißt da: „Eine Prüfung oder Erörterung der Kredit-, Diskont- und Währungspolitik der Bank ist mit der Kontrolle nicht verbunden.“ Daß dieses Gebiet von dem früheren Kommissar zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden ist, wurde im ersten Abschnitt dargelegt, ebenso aber auch, daß es nach der Absicht des Dawes-Planes und des Bankgesetzes von 1924 insoweit nicht den Kern seiner Tätigkeit gebildet hat, als es der Beeinflussung des Kommissars rechtlich entzogen, vielmehr ausschließlich dem Reichsbankdirektorium vorbehalten war. Der Unterschied liegt also darin, daß der jetzige Kommissar diese Bankpolitik nicht prüfen oder erörtern darf, während eine solche Kritik

dem früheren Kommissar tatsächlich freistand. Diese Beschränkung entspricht auch vollkommen dem Berichte des Unterausschusses des Organisationskomitees.

Bei der Vergleichung des alten und neuen Rechtes ist nach der Besprechung der Funktionen des Kommissars nun noch seine allgemeine Stellung zu erörtern. Aus dem im ersten Abschnitt Gesagten geht klar hervor, daß der frühere Kommissar ein solcher des Generalrats war und in dieser Eigenschaft auch den Sitzungen des Reichsbankdirektoriums beiwohnte. Ueber die Stellung des neuen Kommissars ist vom Gesetz positiv nichts Näheres gesagt. Zweifellos ist sie im Verhältnis zum Generalrat insofern eine völlig andere, als er ihm nicht als Mitglied angehört; ebensowenig hat er das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Reichsbankdirektoriums. Gerade hierin findet die in dem Unterausschuß des Organisationskomitees beabsichtigte Beschränkung der Funktionen des neuen Kommissars ihren allgemeinsten Ausdruck. Immerhin ist der Generalrat die einzige Stelle, die im Gesetz als Empfänger der Berichte des Kommissars bezeichnet worden ist. Eine andere Stelle, welche Berichte des Kommissars außerdem zu empfangen hätte, ist im Gesetz ebensowenig genannt, wie ein Organ bezeichnet ist, welches den Kommissar zu bestellen oder mit Anweisungen zu versehen hätte. Er übt vielmehr sein Amt schlechthin auf Grund des Gesetzes aus. Andererseits verlangt der Begriff des „Kommissars“ seine Abhängigkeit von einem „Kommittenten“. Als einzige Stelle, zu welcher der Kommissar in dienstlicher Beziehung steht, kommt nach dem Wortlaut des Gesetzes allerdings, wie gesagt, nur der Generalrat selbst in Frage.

Aber es wäre zu formalistisch gedacht, wenn man daraus den Schluß ziehen wolle, daß auch der neue Kommissar ebenso wie der frühere nach seinem innersten Wesen ein solcher des Generalrats wäre. Man wird ihm vielmehr eine grundsätzlich unabhängige Stellung zuerkennen müssen. Die Beibehaltung des Kommissars geht offenbar von dem Gedanken aus, in ihm eine Einrichtung fort dauern zu lassen, welche dem Interesse der ganzen Öffentlichkeit dienen soll; das findet seinen Ausdruck in der Beibehaltung des Ausfertigungskontrollstempels. Der Kommissar soll gegenüber demjenigen, der die deutschen Reichsbanknoten im Verkehr annimmt und ausgibt, die letzte und volle Gewähr für die Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen Notendeckung tragen, also einen Schutz gegenüber irgendwelchen — nur theoretisch möglichen — Gefahren der Inflation verbürgen. Dies ist aber in erster Linie ein Interesse des deutschen Volkes, das im Reich seine staatliche Zusammenfassung gefunden hat. Indem ein deutsches Gesetz den Kommissar schlechthin einsetzt, ist das Gesetz gewissermaßen selbst der Kommittent. Allerdings mag die Frage aufgeworfen werden, ob es bei dieser Rechtsauffassung, die übrigens durchaus im Einklang steht mit der von der Reichsregierung und der Reichsbank bei der Behandlung der „Grundlagen“ eingenommenen Haltung, nicht richtiger gewesen wäre, die Bezeichnung als „Kommissar“ ganz fallen zu lassen. Demgegenüber kann man geltend machen, daß diese Formulierung äußerlich eine gewisse Kontinuität zwischen dem früheren ausländischen Kommissar bei der Reichsbank und

dem jetzigen Notenkommissar zum Ausdruck bringt. Der darin liegenden Nachfolgerschaft hat es auch ausgesprochen, daß der frühere Kommissar am 17. Mai d. J., d. h. dem Tage des Inkrafttretens des Neuen Planes, seine Geschäfte nebst den dazu erforderlichen Unterlagen in einer formellen Sitzung unter Beteiligung eines Vertreters des Reichsbankdirektoriums dem jetzigen Notenkommissar übergeben hat. Wenn es also auch keinesfalls angängig wäre, die Reichsregierung als Kommittenten anzusprechen, so kann man sie doch als Beteiligten bezeichnen, insofern sie als Repräsentant des Volkes und als Wahrer und Schützer des im Deutschen Reiche geltenden Rechtes auftritt. Selbstverständlich können aus einer solchen Auffassung keinerlei formale Anweisungsbefugnisse gegenüber dem Kommissar abgeleitet werden. Dies um so weniger, als der Kommissar in seinem Hauptamt als Präsident des Rechnungshofs auch keinerlei Anweisungsrecht der Reichsregierung unterliegt, vielmehr nur dem Gesetz unterworfen ist (Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 § 121). Ebenso ist es selbstverständlich, daß jede Konstruktion als ausgeschlossen gelten muß, welche der Reichsregierung entgegen dem aufrechterhaltenen § 1 des Bankgesetzes auf dem Umwege über den Kommissar irgendeine Einwirkungsmöglichkeit auf die Reichsbank geben könnte. Hiermit würde es aber nicht im Widerspruch sein, vielmehr durchaus im Einklang mit der Idee des Gesetzes stehen, wenn der Kommissar sich in der allgemeinen Art und Weise der Ausübung seiner Befugnisse im Einvernehmen mit der Reichsregierung hält. Ihr etwa auch über das Ergebnis seiner Kontrolltätigkeit Mitteilungen zu machen, würde allerdings mit dem ausdrücklichen Gebot der völligen Verschwiegenheit (Bankgesetz § 27 Abs. 5) in formalem Widerspruch stehen. Daher ist auch in den erwähnten „Grundlagen“ von keiner solchen Berichterstattung die Rede, so daß sie als *de iure* ausgeschlossen gelten muß. Von einer solchen Berichterstattung des Kommissars an die Reichsregierung konnte auch im Hinblick darauf abgesehen werden, daß das Reichsbankdirektorium nach § 20 Abs. 3 des Bankgesetzes zur Aufrechterhaltung einer ständigen Fühlung in den währungs- und finanzpolitischen Angelegenheiten verpflichtet ist, der Reichsregierung in regelmäßigen Zeitabständen sowie jederzeit auf Ersuchen über Angelegenheiten dieser Art Bericht zu erstatten.

Man wird nach dem Gesagten der Reichsregierung aus ihrer allgemeinen Stellung heraus die Befugnis zuerkennen müssen, das Bankgesetz im Einvernehmen mit der Reichsbank auszulegen. Sie hat dies in der oben zitierten Form getan und sich durch die Inanspruchnahme einer Auslegungsbefugnis auf dem Boden der hier als vertretbar bezeichneten Auffassung bewegt. Freilich hat, um es nochmals zu betonen, diese Auslegung, soweit sie sich auf die Befugnisse des Kommissars bezieht, formal nicht den Charakter einer bindenden Anweisung an diesen, da er ja nur dem Gesetz verantwortlich ist. Wohl aber wird sich der Kommissar hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit für die Art und Weise, wie er seine Befugnisse im einzelnen ausübt, jederzeit darauf berufen können, daß er sich bei dieser Ausübung streng an die Auslegung hält, welche Reichsregierung und Reichsbank gemeinsam dem Gesetz gegeben haben.

III.

In den beiden vorigen Abschnitten sind Aufgaben und Stellung des jetzigen deutschen Notenkommissars mit denen des bisherigen ausländischen Kommissars bei der Reichsbank verglichen worden. Um die heutige Rechtslage nach allen Richtungen hin würdigen zu können, ist indessen noch eine Ergänzung nach zwei Beziehungen am Platze. Einmal muß eine Vergleichung mit dem früheren Recht unter der Herrschaft des alten Bankgesetzes vom 14. März 1875 hinzutreten; zum anderen ist es von Interesse, sich die Regelung vor Augen zu führen, welche hinsichtlich der Rentenbankscheine in Geltung ist.

Das Bankgesetz vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177) enthielt im § 16 Abs. 2 eine Vorschrift folgenden Wortlauts: „Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben (— d. h. der von der Reichsbank ausgegebenen Banknoten —) erfolgt unter Kontrolle der Reichsschulden-Kommission, welcher zu diesem Zweck ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.“ Es ist immerhin merkwürdig, daß m. W. bei der Erörterung über den alten wie über den neuen Notenkommissar verhältnismäßig selten auf diese gesetzliche Regelung zurückgegriffen worden ist. Beim Durchsehen des Schrifttums aus der ersten Zeit des Dawes-Planes bin ich übrigens auf Ansichten gestoßen, die mit der früheren Gesetzeslage nicht im Einklang stehen. So habe ich in einer wissenschaftlichen Abhandlung gelesen, daß die Reichsschuldenverwaltung mit dieser Aufgabe betraut gewesen sei. Der Irrtum erklärt sich vielleicht daraus, daß die früheren Reichskassenscheine im Auftrage der Reichsschuldenverwaltung hergestellt und nach ihrer Einziehung von ihr auch wieder vernichtet wurden. Hinsichtlich der Herstellung der Darlehenskassenscheine galt übrigens das gleiche; dagegen wurde die Vernichtung der aus dem Verkehr gezogenen Darlehenskassenscheine von der Hauptverwaltung der Darlehenskassen (Reichsbank) vorgenommen. Soweit bei den Reichskassenscheinen und Darlehnskassenscheinen eine Mitwirkung der Reichsschuldenverwaltung einsetzte, unterlag die Ausübung dieser Geschäfte auch einer Aufsicht, und zwar durch die Reichsschuldenkommission.

Die Entstehungsgeschichte des Bankgesetzes von 1875 ist bekanntlich sehr interessant, braucht aber hier nur gestreift zu werden. Der Entwurf, welchen der Reichskanzler am 3. November 1874 auf Grund eines Bundesratsbeschlusses dem Reichstag vorgelegt hatte, erfuhr im Reichstag eine ganz grundsätzliche Umgestaltung. Im Regierungsentwurf war es noch vermieden, die Frage einer zentralen Bank für das gesamte Reich zu lösen; man wollte allerdings einer solchen Neugestaltung nicht präjudizieren, vielmehr den gesetzlichen Boden schaffen, auf dem sich eine solche Entwicklung zu vollziehen haben würde. Erst die Beratungen des Reichstags führten dazu, sogleich das Institut einer deutschen Reichsbank in das Gesetz einzufügen und diese Reichsbank durch Umbildung der Preussischen Bank zu schaffen. In dieser Entstehungsgeschichte des Bankgesetzes von 1875 liegt die Ursache dafür, daß die Begründung des ursprünglichen Regierungsentwurfs für die endgültige Gestalt des Bankgesetzes in vielen Punkten keinen Aufschluß gibt. Dies gilt

auch für die oben wiedergegebene Vorschrift im § 16 Abs. 2. Die Formulierung dieses Gesetzestextes ist einem Antrage entsprungen, der auf Grund der Erklärungen des Bundesrats in der Reichstagskommission gestellt worden war. Nähere Ausführungen enthält der am 19. Januar 1875 abgeschlossene Bericht der Reichstagskommission über die Motive für die getroffene Regelung nicht. Das Reichstags-Plenum hat den Kommissionsentwurf in diesem Punkte unverändert ohne Diskussion angenommen.

Der in Rede stehende § 16 des alten Bankgesetzes hatte die Notenkontrolle der Reichsschulden-Kommission mit der Maßgabe übertragen, daß ihr „zu diesem Zweck ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt“. Die Reichsschulden-Kommission war aus je drei Mitgliedern des Bundesrats und des Reichsrats und dem Präsidenten des Rechnungshofs zusammengesetzt. Ihre eigentliche Aufgabe bestand — und besteht auch heute noch — in der Aufsicht über die der Reichsschuldenverwaltung unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte. Es ist bezeichnend, daß die Kontrolle der Banknoten-An- und -Ausfertigung usw. von vornherein einem besonderen, völlig unabhängigen Gremium anvertraut und nicht in die Hände desjenigen Organes gelegt worden war, welches dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank auszuüben hatte; als solches Organ war das unter dem Vorsitz des Reichskanzlers stehende Bank-Kuratorium vorgesehen. Zu der Ergänzung der Reichsschulden-Kommission durch ein vom Kaiser ernanntes weiteres Mitglied ist noch folgendes zu sagen: Es heißt im Bankgesetz, daß die Erweiterung der Kommission zu dem Zwecke der Notenkontrolle erfolge. Der Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 11. November 1876, in dem zum erstenmal über diese Banknoten-Kontrolle Mitteilung gemacht wird, läßt erkennen, daß das hinzutretende Mitglied nach seiner Ernennung vom 1. Januar 1876 an schlechthin und allgemein als Mitglied der Kommission angesehen wurde; man hat also anscheinend die Gesetzesworte „zu diesem Zweck“ lediglich als Motivierung und nicht als Beschränkung der Mitgliedschaft aufgefaßt. Im übrigen ist diese Erweiterung der Reichsschulden-Kommission bereits mit dem Inkrafttreten der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (RGBl. S. 129) aufgehoben worden, indem im § 20 die in Rede stehenden Worte des Bankgesetzes gestrichen wurden. Dies hing offenbar mit der zahlenmäßigen Vergrößerung des Mitgliederkreises der Reichsschulden-Kommission zusammen (bisher je 3, von da ab je 6 Mitglieder des Bundesrats und Reichstags neben dem Präsidenten des Rechnungshofs).

Die Kontrolle der Reichsschulden-Kommission über die Notenausgabe hat erst ihr Ende gefunden am 10. Oktober 1924, d. h. dem Tage vor dem Inkrafttreten des neuen Bankgesetzes vom 30. August 1924, durch welches der ausländische Kommissar eingesetzt wurde. Beachtlich ist, daß das Gesetz über die Autonomie der Reichsbank vom 26. Mai 1922 (RGBl. II S. 135) die Kontrollbestimmung des § 16 unberührt gelassen hat. Während nach dem alten Bankgesetz von 1875 die Leitung der Bank dem Reiche zustand und nach § 26 „vom Reichskanzler und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt“ wurde, übertrug das Autonomiegesetz die

Leitung der Reichsbank ausschließlich dem Reichsbankdirektorium. Mit dieser Loslösung der Reichsbank von der Reichsregierung schien also die Beibehaltung der Notenkontrolle durch die Reichsschulden-Kommission als durchaus vereinbar. Ehe die Schlußfolgerungen aus dieser rechtsgeschichtlichen Entwicklung im Hinblick auf den heutigen Notenkommis sar gezogen werden, empfiehlt es sich, noch auf den Umfang und die Ausübung der Kontrolle durch die Reichsschulden-Kommission einzugehen.

Zunächst ist der Wortlaut des alten § 16 in einem Punkte enger als der des jetzt geltenden Gesetzes. Jener spricht nur von der An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten, dagegen nicht von ihrer Ausgabe. Das alte Bankgesetz übertrug mithin nicht die Kontrolle über die Ausgabe der Banknoten der Reichsschulden-Kommission. Die Ursache mag wohl in folgendem geschichtlichen Zusammenhang zu erblicken sein.

Die Kontrollbestimmungen des Bankgesetzes von 1875 knüpfen bis zu einem gewissen Grade an die Regelung an, welche für die Ausgabe von Banknoten durch die frühere Preussische Bank bestand. Der Bank war in dem Stiftungsreglement vom 29. Oktober 1766 die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten verliehen worden; diese Befugnis wurde, nachdem sie seit Erlaß der in der Gesetz-Sammlung veröffentlichten (S. 318) Order vom 5. Dezember 1836 nicht mehr ausgeübt worden war, durch Kabinettsorder vom 11. April 1846 (Gesetz-Sammlung S. 153) unter folgenden Modalitäten wieder in Kraft gesetzt. Es wurde eine regelmäßige Prüfung des Umlaufs an Banknoten und der dafür vorhandenen Deckungsmittel auf Grund von Nachweisungen, die von dem Chef der Bank vierteljährlich aufzustellen waren, vorgesehen und dem mit der Oberaufsicht über die Bank beauftragten Kuratorium übertragen, wobei die zur Revision der Rechnungen der Bank bestehende Kommission der Oberrechnungskammer zugezogen werden sollte. Dagegen wurde mit der Kontrolle über die Anfertigung der Banknoten, insbesondere über die Innehaltung der Höchstsumme von zunächst 10 Millionen Thalern, aber auch mit dem Umtausch der beschädigten Banknoten die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beauftragt. Zur Ausübung dieser Kontrolle durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist es übrigens gar nicht gekommen, weil zwei ihrer Mitglieder die beabsichtigte Emission von Banknoten für eine Verletzung der Verordnung vom 17. Januar 1820 über das Staatsschuldenwesen hielten. In einer Kabinettsorder vom 16. Juli 1846 (GS. S. 264) bezeichnete der König diese Bedenken zwar als unbegründet; er übertrug aber die Kontrolle über die Ausfertigung der Banknoten, um „Niemanden in seinem Gewissen zu beengen oder zu beunruhigen“ an Stelle der Hauptverwaltung der Staatsschulden einer besonderen Immediatkommission, welche aus einem Mitglied des Kuratoriums der Bank, dem Vorsteher der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft und dem Dirigenten der Kontrolle der Staatspapiere bestehen sollte. Diese Kommission hatte zur Beurkundung ihrer Ueberwachungstätigkeit jede Banknote mit ihrem Kontrollstempel zu versehen. An die Stelle dieser Immediatkommission ist dann durch das Bankgesetz die Reichsschulden-Kommission berufen worden. Dies tritt in dem ersten Bericht der Reichsschulden-Kommission über ihre Notenkontrolle vom 11. November 1876 insofern

deutlich in Erscheinung, als an die zahlenmäßigen Angaben der Immediatkommission über die mit ihrem Kontrollstempel bedruckten Banknoten sowie über die unter ihrer Beteiligung vernichteten Noten ausdrücklich angeknüpft wird.

Ueber die Art und Weise der von der Reichsschulden-Kommission ausgeübten Kontrolle gibt dieser dem Bundesrat und Reichsrat erstattete Bericht nähere Auskunft. Die Kontrolle ist danach im wesentlichen eine buchmäßige gewesen; sie hatte zum Ziel, festzustellen, ob die erforderliche Uebereinstimmung gegeben war zwischen dem Sollbestand an Banknoten (Betrag der von der Druckerei an die Reichsbank abgelieferten Noten, vermindert um den Betrag der vernichteten Noten) und gewissermaßen dem Ist-Bestand (Betrag der Banknotenbestände bei der Reichsbank einschl. Zweiganstalten zuzüglich des als Umlauf ausgewiesenen Betrages). Von einer Beteiligung der Reichsschulden-Kommission bei der Ausfertigung der neuen Reichsbanknoten — etwa auch durch Anbringung eines Kontrollstempels nach dem Verfahren der Immediatkommission — wurde durch Entschließung der Kommission von vornherein Abstand genommen. Dagegen wurde zu jeder Vernichtung von Banknoten ein Mitglied der Kommission de­putiert, ohne dessen Beisein eine Vernichtung nicht stattfinden durfte. Hiervon abgesehen ist die Prüfung eine rein buchmäßige gewesen, d. h. sie hat auf eine Prüfung der Bestände verzichtet; immerhin hat man sich nicht mit den von der Reichsbank aufgestellten Nachweisungen begnügt, sondern ihre Richtigkeit durch Zurückgreifen auf die Bücher — allerdings selbstverständlich nur stichprobeweise — geprüft. Diese Prüfung fand in der Regel nur einmal im Berichtsjahr statt.

Faßt man Aufgabe und Stellung der Reichsschulden-Kommission im großen und ganzen ins Auge, so läßt sich durchaus die Ansicht vertreten, daß der heutige Notenkommis­sar ihr mittelbarer Nachfolger ist. Da der Präsident des Rechnungshofs nach der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 der geborene Vorsitzende des jetzigen Reichsschuldenausschusses ist, hätte man vielleicht die Kontinuität des deutschen Rechtes im jetzigen Bankgesetz dadurch zum Ausdruck bringen können, daß man die Funktionen des Notenkommis­sars dem Vorsitzenden des Reichsschuldenausschusses übertragen hätte, was mithin personell keinen wesentlichen Unterschied bedeutet haben würde. Allerdings spielt die Wahl zwischen der einen oder anderen Formulierung eine Rolle für die Vertretungsfrage, die im geltenden Recht nicht ausgesprochen geregelt ist. Es ist aber klar, daß, wenn der Inhaber eines Amtes mit einer Sonderaufgabe betraut wird, er im Behinderungsfalle auch in dieser Beziehung durch seinen regelmäßigen Vertreter zu ersetzen ist. Dem entspricht die jetzt maßgebende Vereinbarung unter den Beteiligten, daß gegebenen Falles an die Stelle des Präsidenten des Rechnungshofes sein gesetzlicher Stellvertreter zu treten hat. Wäre dagegen als Notenkommis­sar der Vorsitzende des Reichsschuldenausschusses gesetzlich bestellt worden, so hätte seine Vertretung dem zum Vertreter des Vorsitzenden gewählten Mitgliede des Reichsschuldenausschusses zufallen müssen.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem heutigen und dem alten Recht besteht mithin darin, daß die Kontrolle jetzt von einer Einzelpersonlich-

keit ausgeübt wird, früher dagegen von einem Ausschuß. Dieser Ausschuß war ein völlig unabhängiges parlamentarisches Organ; er erhielt in der Notenkontrolle eine Erweiterung seiner Zuständigkeit, die er in derselben Weise und mit denselben Folgen wie seine primären Aufgaben ausübte, also insbesondere mit Berichterstattung an die gesetzgebenden Körperschaften. Der jetzige Kontrolleur muß zwar auch als unabhängig angesehen werden — trotz seiner Bezeichnung als Kommissar —, aber die Rechte und Pflichten als Notenkommis­sar ergeben sich nicht aus seinem unabhängigen Hauptamt, sondern aus den Sonderbestimmungen des Bankgesetzes und sind daher grundsätzlich begrenzte. Früher hat der Ausschuß selbst bestimmt, in welchem Umfang er die ihm zustehende Kontrolle ausüben wollte, heute ist der Kommissar in dieser Hinsicht tatsächlich an die Gesetzesauslegung durch Reichsregierung und Reichsbank gebunden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob nicht die Uebertragung der Kontrolle an eine Einzelpersonlichkeit ihre Vorteile hat; ich neige dieser Auffassung an sich aus Zweckmäßigkeitsgründen zu. Es geht aber andererseits aus dem Gesagten hervor, daß aus der Form der Bestellung einer Einzelperson gewisse Schwierigkeiten sich ergeben können, wenn ihr eine Funktion nicht unzweifelhaft als Erweiterung ihres Hauptamtes, sondern gewissermaßen ad personam übertragen wird. In diesem Zusammenhang ist es nicht ganz ohne Interesse, daß durch den Reichshaushaltsplan neuerdings dem Präsidenten des Rechnungshofs als solchem eine bisher dem Reichsschuldenausschuß zustehende Prüfung der Rechnung über einen Ausgabe-Titel übertragen worden ist; diese Aufgabe hat er m. E. sachlich und förmlich nach Analogie der Pflichten und Rechte der Behörde zu erfüllen, deren Präsident er ist.

Im Gesamtergebnis wird man darin, daß das geltende Recht nicht im Prinzip zu den Bestimmungen des alten Rechtes zurückgekehrt ist, eine fortwirkende Folge der Umgestaltung der Reichsbank durch den Dawes- und Young-Plan zu würdigen haben. Dies prägt sich auch in der Erweiterung der Kontrolle gegenüber dem alten Recht aus, indem in diese jetzt auch das Vorhandensein der vorgeschriebenen Notendeckung einbezogen ist.

Einer nur noch kurzen Betrachtung bedarf die zweite zu Eingang dieses Abschnittes gestellte Frage hinsichtlich der Rentenbank. Die Rentenbank ist bekanntlich auf der Rechtsgrundlage der Verordnung vom 15. Oktober 1923 (RGBl. I S. 963) von Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie, des Gewerbes und des Handels einschließlich der Banken errichtet worden. Ihre Satzung ist von den Gründern festgestellt und von der Reichsregierung genehmigt worden. Danach ist die Bank in ihrer Geschäftsführung und Verwaltung vollkommen selbständig. Der Reichsregierung steht neben der schon erwähnten Genehmigung der Satzung nur eine ebensolche der Wahl des Präsidenten der Bankverwaltung, d. h. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, zu. Zweck und Ziel der Schaffung der Rentenbank war die Begründung einer neuen Währung an Stelle der durch die fortschreitende Inflation immer weiter, zum Schluß mit rasender Schnelligkeit entwerteten Papiermark. Dies geschah bekanntlich durch die Schaffung besonderer Wertzeichen unter dem Namen Rentenbankscheine. Als Deckung für diese auf Rentenmark

abgestellten neuen Wertzeichen sollten in gleicher Höhe auf Goldmark lautende verzinsliche Rentenbriefe dienen, die ihrerseits auf Grund der für die Rentenbank begründeten Grundschulden der Landwirtschaft und der ihr zu übergebenden Goldschuldverschreibungen der Industrie, des Handels und Gewerbes Deckung finden sollten.

Es erschien von vornherein klar, daß das Vertrauen der Öffentlichkeit zu den Rentenbankscheinen mit allen Mitteln gestärkt und weiterhin aufrechterhalten werden mußte. Zu diesem Zweck erschien eine besondere Kontrolle über das ständige Vorhandensein der erwähnten Deckung am Platze. Als Organ, welches diese Kontrolle auszuüben hat, wurde von der Satzung (§ 14 Abs. 3) der Aufsichtsrat der Deutschen Rentenbank mit der Maßgabe betraut, daß zwei Kommissare mitzuwirken haben, von denen der eine vom Reichsrat, der andere vom Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zu bestellen ist. Dieses Gremium hat die Pflicht, halbjährlich einen Bericht darüber zu veröffentlichen, daß die vorgeschriebene Deckung der Rentenbriefe und Rentenbankscheine vorhanden ist. Der Aufsichtsrat, der ein Organ der Bank ist, erhält durch die Mitwirkung der beiden Kommissare für diese Kontrollaufgabe eine Erweiterung, die seinen Feststellungen und Veröffentlichungen einen unbedingten öffentlichen Glauben verleiht; denn ohne die Mitwirkung der beiden Kommissare wäre die Feststellung und Veröffentlichung nicht satzungsgemäß. Das Ziel einer ganz unbeeinflussbaren Kontrolle hat es auch ausgeschlossen, daß mit ihr etwa der Kommissar der Reichsregierung bei der Rentenbank betraut worden wäre; dieser war nicht als Aufsichtsorgan gedacht, sondern sollte nach dem Wortlaut der Durchführungsbestimmungen (§ 7) dem Zweck der gegenseitigen Fühlungnahme dienen; ein förmliches Einspruchsrecht hat er erst durch das Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 252) zugleich mit dem neu bestellten Kommissar der Reichsbank erhalten (§ 17 a. a. O.).

Der in Rede stehenden halbjährlichen Veröffentlichung gehen Prüfungen voraus, denen im wesentlichen folgende Materialien zu Grunde liegen: eine Erklärung des Reichsministers der Finanzen über die Höhe der bestehenden Grundschuldbelastung (die Goldschuldverschreibungen der Industrie pp. sind durch Gesetz vom 30. 8. 1924 fortgefallen), eine Nachweisung über die ursprünglich gedruckten Rentenbankscheine mit ihren Zu- und Abgängen, eine Auskunft der Reichsbank über die bei ihr ruhenden und über die umlaufenden Rentenbankscheine, sowie der jeweils letzte Monatsausweis der Rentenbank. Die Prüfung ist insofern eine tatsächliche, als sie sich auf die im Tresor der Rentenbank liegenden Rentenbriefe erstreckt. Selbstverständlich kann bei der Prüfung nicht jedesmal eine vollständige Durchzählung erfolgen; man muß sich dabei vielmehr — wie in allen solchen Fällen — auf eine geeignete Auswahl von Stichproben beschränken. Diese Art der Kontrolle gewährleistet, daß die zur Ausgabe gelangten Rentenmarkbeträge durch die Rentenbriefe und diese wieder durch das Vermögen der Rentenbank (Grundschulden) jederzeit in vollem Umfange gedeckt sind und bleiben.

Die Betrachtungen dieses Schlußabschnittes geben dazu Anlaß, die Einrichtung des jetzigen Notenkommissars grundsätzlich unter zwei Gesichts-

winkeln zu sehen. Zunächst tritt uns die gegenwärtige Regelung als Abwandlung der durch den Dawes-Plan begründeten ausländischen Kontrolle entgegen. Daneben erscheint sie zugleich auch als Ausdruck deutscher Rechtsgestaltung. Allerdings hat sich der dem deutschen Recht innewohnende Gedanke von der Notwendigkeit irgendeiner Kontrolle gegenüber dem Notenwesen nicht eindeutig und klar entwickelt; sowohl Umfang und Inhalt der Kontrolle wie die Auswahl des Kontrollorgans erscheinen in der bisherigen Rechtsentwicklung mehr als Ausfluß zufällig bestimmend gewesener Gesichtspunkte und nicht als logische Entwicklung eines einfachen Rechtsgedankens. Es bleibt indessen als Grundidee, daß die Zulassung papierner Zahlungsmittel durch den Staat diesem auch die Verpflichtung auferlegt, eine Gewähr gegenüber allen Besorgnissen aufzurichten, welche an die Verwendung solcher Geldzeichen im Verkehr geknüpft werden könnten.

Offene Reserven für die private Kaufmannschaft.

Von Dr. Max Lion, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Vorbem. der Schriftleitung: Die vorliegende Frage hat seit langem, namentlich in letzter Zeit, die Spitzenverbände von Bankgewerbe, Handel und Industrie eingehend beschäftigt; in seiner Rede im Haushaltsausschuß des Reichstags vom 28. Juni d. J. hat der Reichsfinanzminister Dr. Dietrich sie in zustimmendem Sinne berührt. Herr Dr. Lion, als langjähriger Vorkämpfer dieses Gedankens, hat freundlicherweise unserer Bitte entsprochen, denselben in seiner Bedeutung und seiner Auswirkung hier nochmals ausführlich zu behandeln.

Die gegenwärtig drohende Erhöhung der Einkommensteuer läßt ein Problem besonders hervortreten, das der Verfasser dieser Zeilen schon früher, angesichts der seit Jahren bestehenden Uebersteuerung unserer Wirtschaft, für eine teilweise Entlastung der privaten Kaufmannschaft — also der Einzelkaufleute, der offenen Handels- und einfachen Kommanditgesellschaften — mit bestimmten Vorschlägen behandelt hat, nämlich die steuerlich privilegierte Stellung offener Reserven¹⁾. Die Hauptgründe für eine solche Maßnahme sind: die übermäßige steuerliche Kapitalentziehung aus den privaten kaufmännischen Betrieben, und ihre Benachteiligung im Wettbewerb mit den juristischen Personen. Der erste Umstand, die Kapitalentziehung, hat ja nun allmählich Formen angenommen, die auch dem lebhaftesten Befürworter hoher direkter Steuern zeigen, wohin der Weg bei einer so großen und komplizierten Volkswirtschaft wie der deutschen gehen muß, wenn die notwendige Kapitalbildung nicht nur durch die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse erschwert, sondern durch eine prohibitive Steuerbelastung geradezu verhindert wird. Man kann nicht oft genug auf den Unterschied hinweisen, der in dieser Beziehung zwischen den bilanzierenden Kaufleuten einerseits, den anderen Steuerpflichtigen, besonders den Angestellten und Beamten andererseits, besteht. Die letzteren werden nach

¹⁾ Ich darf verweisen auf meine Ausführungen beim Deutschen Juristentag 1924, vgl. „Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen“ 1924, Sonderheft 5 S. 34; Berliner Tageblatt 1928 Nr. 280 vom 15. Juni, Nr. 329 vom 14. Juli und Nr. 496 vom 19. Oktober; Deutsche Wirtschaftszeitung 1929 S. 5.

der Einnahmen- und Ausgabenrechnung versteuert. Erfasst wird nur der wirkliche Ueberschuß der Einnahmen. Wenn die Einkommensteuer einen Teil davon wegnimmt, so verhindert sie natürlich auch im entsprechenden Umfang die Kapitalneubildung; das macht sich am öffentlichen Geldmarkt zweifellos stark bemerkbar. Allein die Fortnahme der Ueberschüsse gefährdet, wenigstens bei der zur Zeit noch geltenden, wenn auch sehr verbesserungsbedürftigen Staffelung der Steuer, regelmäßig doch nicht die Existenz des Betroffenen. Er kann mit dem ihm verbleibenden Rest des Einnahmeüberschusses den Lebensunterhalt für sich und seine Familie bestreiten und dadurch seine Tätigkeit fortsetzen.

Anders beim bilanzierenden Kaufmann. Bei ihm wird nicht der Einnahmeüberschuß besteuert, sondern die Vermögensvermehrung. Es wird der Vermögensstand des Unternehmers am Ende zweier Jahre verglichen; die Vermehrung des Vermögens ist Gewinn und wird als Einkommen besteuert. **Es wird also ein Teil des Betriebskapitals weggenommen, das die Unternehmung zur Fortführung braucht.** Denn in der Ueberzahl aller Fälle liegt die Vermögensvermehrung ja nicht in barem Gelde auf der Bank, sondern sie steckt im Warenlager, in den hergestellten Produkten, in angefangenen oder beendeten Bauten, in angeschafften Effekten usw. Gerade für ein gutgehendes Unternehmen trifft das zu. Und es ist eines der erfahrungsgemäßen Wirtschaftsgesetze, die die kaufmännische Praxis anerkennt und durchführt, daß ein Geschäft nicht gut gehen kann, wenn immer der ganze Ueberschuß als Gewinn entnommen wird, sondern daß unter allen Umständen so viel wie möglich vom Ueberschuß im Geschäft belassen werden und dort weiter arbeiten muß. Kapitalneubildung gehört zur gesunden Geschäftsführung. Volle Gewinnentnahme bedeutet Stagnation, ja oft genug Rückschritt, wenn zur Herausnahme der Vermögensvermehrung in größerem Umfange Aktivwerte versilbert werden müssen, durch dringende Veräußerung von Waren, Produkten, Vorräten, Effekten. Kein gesundes kaufmännisches Unternehmen wird so handeln. Dazu zwingt es aber jetzt der Steuergesetzgeber, indem er auch das Kapital, das nach diesem kaufmännischen Gesetz im Geschäft verbleibt, mit der vollen Einkommensteuer erfäßt. Während die Unternehmungen auf der einen Seite flüssige Mittel durch Kredite aller Art hereinzunehmen suchen, entzieht ihnen der Steuergesetzgeber auf der anderen Seite in ungesunder, den inneren Gesetzen des Unternehmens widersprechender Weise große Mittel und zwingt dazu, sie flüssig zu machen. Bei einer Einkommensteuer, die rasch bis zu 40 pCt. geht und jetzt durch Zuschläge noch gesteigert werden soll, neben einer Gewerbesteuer von 10 bis 20, oft noch erheblich mehr Prozenten des Ertrages, neben all den anderen Lasten wie Umsatzsteuer (die oft genug nicht abgewälzt werden kann), Lohnsummensteuer, Vermögensteuer, Aufbringungslast, muß man von einer wirtschaftswidrigen Blutentziehung sprechen.

Zu dieser Frage der absoluten Steuerhöhe tritt die Benachteiligung gegenüber den juristischen Personen. Der Steuertarif der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt 20 pCt. Für die Unternehmung in dieser Form hat es hierbei sein Bewenden. Mit einer höheren

Einkommensteuerbelastung braucht sie nicht zu kalkulieren. Der Einzelkaufmann, der Mitinhaber der offenen Handels- und Kommanditgesellschaft dagegen hat für den Gewinn der Unternehmung bis zu 40 pCt. Einkommensteuer zu zahlen, ganz gleichgültig, ob er diesen Gewinn entnimmt oder im Geschäft beläßt. Diese Formen der kaufmännischen Unternehmung, also gerade die persönlichen Geschäftsformen, wo es auf Leistung, Ansehen und Vertrauenswürdigkeit des Inhabers ganz besonders ankommt, und die die Geschäftsform der kleineren und mittleren Unternehmung, also des kaufmännischen Mittelstandes sind, gerade diese Formen sind also gegenüber den Großunternehmungen und Konzentrationsgesellschaften im Wettbewerb ganz außerordentlich vorbelastet. Das ist um so fühlbarer, als bei der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Lebensunterhalt ihrer Leiter, also die Bezüge der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer, vom Unternehmen überhaupt nicht besteuert werden, dieses mithin davon keine Körperschaftsteuer einzukalkulieren hat. Und alles das, obwohl der Einzelkaufmann, der Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft und der Komplementär der Kommanditgesellschaft ein viel größeres Risiko trägt, da er mit seinem ganzen Vermögen haftet. Und obwohl insbesondere die Aktiengesellschaft, zumal die große, ganz andere Quellen der Kreditbeschaffung hat als der schwer ringende kaufmännische Mittelstand.

Es liegt also eine außerordentliche steuerliche Ungerechtigkeit zum Nachteil des privaten Kaufmannes vor, die diesen in seiner Wettbewerbsfähigkeit, in der Möglichkeit zur Geschäftserweiterung und Kapitalneubildung, ja oft genug in seiner Existenz auf das schwerste belastet.

Der Weg der Abhilfe, den ich vorgeschlagen habe, besteht in der formellen Reservebildung in der Bilanz privater Unternehmungen. Der Einzelkaufmann, die offene Handels- und Kommanditgesellschaft müssen berechtigt sein, mit steuerlicher Wirkung in ihrer Bilanz offene Reserven zu bilden. Daß sie handelsrechtlich dazu befugt sind, unterliegt ja keinem Zweifel; nur hat das bisher nicht die geringste Steuerwirkung. Das müßte geändert werden. Es wäre zu bestimmen, daß derartige aus dem Jahresgewinn gebildete offene Reserveposten im Jahre ihrer Bildung nicht höher als mit 20 pCt. besteuert werden. Der Nachteil, der dadurch dem Fiskus zunächst erwächst, bleibt sicherlich weit zurück hinter dem oben dargelegten schweren Nachteil für die gesamte private Kaufmannschaft, die jetzt, bei der bevorstehenden Steigerung der Einkommensteuer — von einer solchen der Körperschaftsteuer wird offenbar abgesehen — nur noch krasser hervortreten würde.

Eine steuertechnische Schwierigkeit entsteht bei der Behandlung der Reserven in den späteren Jahren. Wegen der Einzelheiten muß ich auf meine in Anmerkung 1 angeführten Darlegungen verweisen. Gegenüber einem von anderer Seite, die sich sonst meinen Vorschlägen anschließt²⁾, angeregten Wege

²⁾ Regierungsrat Aufermann im Archiv für das Revisions- und Treuhandwesen, 1928, S. 405 ff.

halte ich auch heute noch an folgendem fest: Die steuerlich privilegierte Reserve darf in späteren Jahren aufgelöst werden, sei es zu Entnahmen, sei es zum Verlustausgleich. Fiskalisch wird sogar zu verlangen sein, daß alle Entnahmen, die nicht auf Jahresgewinne erfolgen, zunächst von dieser Reserve abzusetzen sind. Andererseits müssen alle Gewinnerhöhungen, die eine Buchprüfung errechnet, der offenen Reserve zugeführt werden, so daß sie höchstens mit 20 pCt. besteuert werden können. Auch wird jetzt, nach Zulassung des Verlustvortrages, zu überlegen sein, wie sich spätere Verluste zu solchen Reserven verhalten. Die Vortragung eines Verlustes bedeutet steuerlich, daß man ihn in den nächsten beiden Jahren steuerfrei wieder verdienen darf. Rechnet man nun einen Verlust gegen eine solche Reserve auf, so bedeutet dies, daß der Betrag dieser Reserve endgültig mit höchstens 20 pCt. versteuert bleibt (der Mehrbetrag an Einkommensteuer, der ohne das neue Privileg im Jahre der Reservebildung darauf entfallen wäre, ist also endgültig erspart). Andererseits muß nun ein neuer Gewinn versteuert werden, und soweit er über den verbrauchten Reservebetrag hinausgeht, mit dem anstoßenden Tarif, während er beim Verlustvortrag nur mit dem Anfang des Tarifs erfaßt wird.

Beispiele für einen Einzelkaufmann:

I. Bilanz 1929.

1. Ohne Reserveprivileg.

AKTIVA	PASSIVA
Verschiedenes . . . 500 000 RM	Bisherig. Kapitalkonto 300 000 RM
	Vermögensvermehrung 200 000 "
	500 000 RM

Einkommensteuer: 70 000 RM.

2. Mit Reservebildung.

AKTIVA	PASSIVA
Verschiedenes . . . 500 000 RM	Bisherig. Kapitalkonto 300 000 RM
	Reserve 150 000 "
	Gewinn 50 000 "
	500 000 RM

Steuer: für den Gewinn 11 500 RM
für die Reserve 20 % = 30 000 "
41 500 RM

II. Bilanz 1930.

1. Ohne Reservebildung.

AKTIVA	PASSIVA
Verschiedenes . . . 350 000 RM	Kapitalkto. (nach
Verlust 100 000 "	50 000 RM Ent-
450 000 RM	nahme) 450 000 RM

2. Mit Reservebildung.

AKTIVA	PASSIVA
Verschiedenes . . . 350 000 RM	Kapitalkonto . . . 300 000 RM
	Reserve . 150 000
	ab Verlust . . . 100 000 50 000 "
	350 000 RM

III. Bilanz 1931.

1. Ohne Reservebildung.

AKTIVA	PASSIVA
Verschiedenes . . . 500 000 RM	Kapitalkonto . . . 450 000 RM
	Gewinn: 150 000
	Verlustvortrag 100 000 50 000 "
	500 000 RM

Steuer von 50 000 RM; 11 500 RM.

2. Mit Reservebildung.

AKTIVA	PASSIVA
Verschiedenes . . . 500 000 RM	Kapitalkonto . . . 350 000 RM
	Reserve (Rest) . . . 50 000 "
	Gewinn 100 000 "
	500 000 RM

Steuer von 100 000 RM: 30 000 RM.

Steuern insgesamt I—III:

ohne Reservebildung 70 000 + 11 500 = 81 500 RM
mit Reservebildung 41 500 + 30 000 = 71 500 "

Es fragt sich hiernach, ob der Steuerpflichtige gegen seinen Willen gezwungen werden soll, die Reserve erst gegen spätere Verluste aufzurechnen, oder ob dies seinem Belieben überlassen werden soll. Für das erste spricht der Gesichtspunkt der erheblichen Vereinfachung für die späteren Jahre. Auch bleibt der Vorteil dann immer noch erheblich; denn die Entnahme der Reserve würde ja auf jeden Fall, gleichgültig ob in Gewinn- oder Verlustjahren, weitere Steuer verursachen. Ich glaube daher das erste Verfahren für das richtigere halten zu wollen.

Schließlich sei folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 58a des Einkommensteuergesetzes.

(1) Bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 13 Abs. 1 ermäßigt sich der Steuersatz auf den Höchstsatz von 20 pCt. für den Teil des Geschäftsgewinnes, der nachweislich dem Betriebsvermögen nicht entnommen, sondern in der Jahresbilanz als offenes Reservekonto ausgewiesen wird.

(2) Entnahmen im Sinne dieser Bestimmung sind ohne Rücksicht auf Benennung und Rechtsform alle Zuwendungen von Geld oder Geldeswert aus dem Betriebsvermögen an den Steuerpflichtigen, bei Unternehmungen im Sinne des § 29 Ziff. 3 an Mitunternehmer, einschließlich der an die Genannten, ihre Ehefrauen und Kinder aus dem Betriebsvermögen gewährten Darlehen.

(3) In einem folgenden Steuerjahre sind Entnahmen im Sinne des Abs. 2, die nicht aus dem Geschäftsgewinn des Jahres gedeckt werden, von der Reserve in Abzug zu bringen und zusammen mit dem übrigen Einkommen des Jahres zu versteuern. Verluste späterer Jahre sind zunächst von der Reserve in Abzug zu bringen.

(4) Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschriften erläßt der Reichsfinanzminister nach Anhörung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags.

Die Aussichten der amerikanischen Freigabe-Zertifikate.

Von Dr. jur. Herbert v. Breska, Berlin.

I. Settlement of War Claims Act of 1928.

Das Settlement of War Claims Act of 1928, welches am 29. Februar 1928 vom Kongreß angenommen und am 10. März gleichen Jahres vom Präsidenten der Vereinigten Staaten unterzeichnet wurde, verfolgt im wesentlichen drei Ziele:

- die Freigabe der in den Vereinigten Staaten beschlagnahmten deutschen Privatvermögen,
- die Entschädigung wegen der von der amerikanischen Regierung für eigene Zwecke über-

nommenen deutschen Schiffe, Radiostationen und Patente,

- c) die Bezahlung der amerikanischen Entschädigungsansprüche gegen Deutschland (awards der Mixed Claims Commission).

Die Bestimmungen des Gesetzes werden an dieser Stelle im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt, jedoch sollen einige Vorschriften nochmals kurz dargestellt werden, die für die Beurteilung der in den Zertifikaten liegenden Aussichten besonders wichtig sind.

Bekanntlich sieht das Freigabegesetz vor, daß von dem deutschen beschlagnahmten Vermögen 80 pCt. zurückgegeben werden, während 20 pCt. des Wertes dieses Besitzes unter Umwandlung in bares Geld zunächst von dem Custodian bzw. dem Treasury Department einbehalten werden.

Die Freigabe der 80 pCt. ist zum größeren Teil bereits erfolgt; soweit sie noch nicht durchgeführt ist, können jedenfalls die deutschen Berechtigten in absehbarer Zeit damit rechnen, ihr Geld zu erhalten. Anders steht es mit den restlichen 20 pCt., die im folgenden kurz „Zertifikate“ genannt werden sollen, wenngleich — wie weiter unten ausgeführt werden wird — die eigentliche Mobilisierung in solche wohl noch geraume Zeit auf sich warten lassen wird. Für die im Gesetz vorgesehene 5prozentige Verzinsung und die Rückzahlung dieser Zertifikate sind eine Reihe von Vorschriften getroffen, die außerordentlich kompliziert sind.

II. Das German Special Deposit Account und die Rangordnung des Zahlungsplans.

Der Zweck der vorläufigen Einbehaltung der 20 pCt. ist der Wunsch der amerikanischen Regierung, die möglichst rasche Bezahlung der durch die Mixed Claims Commission festgesetzten amerikanischen awards zu erreichen. Um diese durchzuführen, ist in Abschnitt 4 des Gesetzes das sog. „German Special Deposit Account“ geschaffen worden, in welches aus verschiedenen Quellen Geld fließt und das in genau vorgesehener, noch darzustellender Weise zur Befriedigung zunächst der amerikanischen, später auch der deutschen Berechtigten verwendet wird.

An das German Special Deposit Account werden abgeführt:

1. 20 pCt. des beschlagnahmten deutschen Privatvermögens. Die hier in Betracht kommende Summe wurde bei Inkrafttreten des Gesetzes auf 40 Millionen Dollar geschätzt; man wird aber in der Annahme nicht fehlgehen, daß der tatsächliche Betrag sich auf 45 Millionen Dollar stellen wird. Die Erhöhung erklärt sich wohl im wesentlichen durch die seit 1928 eingetretenen Kurssteigerungen für die amerikanischen Werte, wobei der neuerliche Rückgang bereits berücksichtigt ist.
2. Barguthaben Deutscher wurden vom Custodian für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Winslow Bill, März 1923, nicht verzinst. Hieraus entstand der sog. „unallocated interest fund“, der sich auf 25 Millionen Dollar beläuft. Letzterer ist gleichfalls dem German Special Deposit Account zugeführt worden. Diese Zinsen gehen aber dem deutschen Besitzer nicht endgültig verloren, da er für sie unverzinsliche, ganz zuletzt zu tilgende Zertifikate erhält.
3. Für die von der amerikanischen Regierung übernommenen Schiffe, Radiostationen und Patente werden 50 Millionen Dollar bereitgestellt. Von diesen kann die Hälfte zur Bezahlung der amerikanischen claims (vgl. unten) verwandt werden, während die anderen 25 Millionen zur ersten Zahlung an die Reeder dienen sollen. Sobald die Entscheidung des arbiters über die Höhe der Entschädigung feststeht, fließt ferner

in das German Special Deposit Account noch die Hälfte der 50 Millionen Dollar übersteigenden Entschädigungssumme hinein. Die andere Hälfte erhalten wiederum die Schiffbesitzer.

4. Die deutschen Reparationszahlungen an die Vereinigten Staaten, und zwar sowohl die unter dem Dawes- als auch dem Young-Plan zu leistenden.

Aus diesen vier Posten werden die Ansprüche der amerikanischen und der deutschen Interessenten in nachstehender Reihenfolge befriedigt:

- a) Zunächst werden die amerikanischen awards bezahlt, und zwar in folgender Rangordnung:
 1. Schäden für Leib und Leben,
 2. awards bis zu 100.000 \$,
 3. eine Teilzahlung auf alle 100.000 \$ übersteigenden awards in dieser Höhe,
 4. weitere Teilzahlungen auf die letztgenannten awards; die insgesamt auszuschüttende Barsumme darf aber 80 pCt. des Betrages aller amerikanischen awards (also eingeschlossen die Schäden für Leib und Leben und die Schäden bis zu 100.000 \$) nicht übersteigen. Soweit an die Amerikaner nicht bar ausgezahlt wird, erhalten diese ebenfalls Zertifikate.
- b) Die deutschen Berechtigten werden aus dem erwähnten Gelddepot wie folgt entschädigt:
 1. Die früheren Besitzer der Schiffe, Radiostationen und Patente erhalten 50 pCt. des endgültigen Festsetzungsbescheides (die anderen 50 pCt. erhalten sie in Form von Zertifikaten).
 2. Alsdann bekommen die Zertifikatbesitzer die Zinsen auf ihre einbehaltenen 20 pCt.
 3. Hiernach werden den früheren Besitzern der Schiffe, Radiostationen und Patente auf die zunächst nicht ausgezahlten, sondern in das German Special Deposit Account überführten 50 pCt. Zinsen vergütet.
- c) Es werden schließlich die Zertifikate, und zwar sowohl der Amerikaner wie auch die 20 pCt. des deutschen Privateigentums und die 50 pCt. für Schiffe, Radiostationen und Patente anteilig kapitalmäßig getilgt.
- d) In letzter Linie werden dann auch die sog. „unverzinslichen Zertifikate“ (siehe oben) zurückgezahlt¹⁾.

III. Der Stand des Verfahrens am 31. 10. 1929.

In dem Jahresbericht des amerikanischen Finanzministers, welcher im Dezember 1929 veröffentlicht wurde, sind eine Reihe interessanter Mitteilungen gemacht worden, aus welchen sich ergibt, wieweit entsprechend den Bestimmungen des Zahlungsplans die Abwicklung des geschilderten Verfahrens vorgeschritten war. Bis zu dem vorerwähnten Zeitpunkt waren in das German Special Deposit Account folgende Beträge geflossen:

1. unallocated interest fund . . .	\$ 25.000.000,—
2. für Schiffe, Radiostationen und Patente	„ 50.000.000,—
3. Zahlungen unter dem Dawes-Plan	„ 34.965.942,51
4. Zahlungen unter dem Young-Plan	„ 2.782.891,04
5. an das German Special Deposit Account vom Custodian geleistete Zahlungen	„ 9.500.277,44
6. Einnahmen aus Anlagen	„ 2.624.794,05
	im ganzen: \$ 124.873.905,04

Die amerikanischen awards wegen Schäden an Leib und Leben sowie bis zu 100.000 \$ sind voll beglichen

¹⁾ Die weiteren Bestimmungen interessieren hier nicht.

worden. Auf die Forderungen über 100.000 \$ sind bis zum 31. 10. 1929 drei Zahlungen geleistet, und zwar derart, daß jeder award, soweit über 100.000 \$, 41,6 pCt. des 100.000 \$ übersteigenden Betrages erhalten hat²⁾. Die Gesamtsumme, die auf die awards bisher gezahlt wurde, betrug — immer auf den oben erwähnten Zeitpunkt abgestellt — \$ 91.153.932,56. Per 31. 10. 1929 ergibt sich noch eine verfügbare Summe von \$ 30.937.081,44. Von dieser müssen 25 Millionen Dollar für die von dem arbiter festzusetzenden awards für Schiffe, Radiostationen und Patente reserviert bleiben, so daß für die Ausschüttungen an die Amerikaner noch \$ 5.937.081,44 übrig bleiben. Dieser Betrag ist ziemlich vollständig im Dezember v. J. durch eine weitere Ausschüttung von etwas über 5 pCt. auf die 100.000 \$ übersteigenden claims ausgekehrt worden. Daraus ergibt sich, daß per Ende v. J. ca. 47 pCt. auf die großen amerikanischen awards bezahlt waren³⁾.

IV. Die weitere Abwicklung des Zahlungsplans.

Für die Zukunft sind eine Reihe von Unsicherheitsmomenten gegeben, die es unmöglich machen, ein klares Bild darüber zu gewinnen, wie schnell der Zahlungsplan weiter ausgeführt werden wird und für welchen Zeitpunkt man daher die erste Zinszahlung auf die Zertifikate erwarten kann.

Geht man von der runden Summe von 170 Millionen Dollar amerikanischer am 31. 10. 1929 rechtskräftig festgestellter awards zunächst aus, so müssen von diesen nach den oben erwähnten Bestimmungen im ganzen 80 pCt. ausgezahlt werden. Dies würde den Betrag von 136 Millionen Dollar ergeben. Da hiervon bereits 91 Millionen bezahlt sind, fehlen noch 45 Millionen. Bisher sind nun vom Custodian durch das Treasury Department nur 9½ Millionen abgefordert worden, so daß, da die Gesamtsumme der einbehaltenen 20 pCt. auf 45 Millionen zu schätzen war, noch rund 35 Millionen beim Custodian verfügbar bleiben würden⁴⁾. Diese Summe dürfte zu einem Teil schon effektiv bar vorhanden sein; zu einem Teil wird sie jedenfalls mit der Freigabe der einzelnen deutschen Ansprüche allmählich geschaffen, wobei die Abwicklung sich allerdings noch geraume Zeit hinziehen wird. Wenn sie schon jetzt vollständig vorhanden wäre, so könnte man bis auf 10 Millionen Dollar die am 31. 10. 1929 festgestellten awards in der Höhe der vorgeschriebenen 80 pCt. voll bezahlen.

Es ist nun noch folgendes zu berücksichtigen: Wenn der arbiter für die Schiffe, Radiostationen und Patente eine Summe von über 50 Millionen Dollar festsetzt, so kann die Hälfte des 50 Millionen übersteigenden Betrages zur Bezahlung der amerikanischen awards verwandt werden. Fixiert also beispielsweise der arbiter die Ge-

²⁾ Da an die amerikanischen Berechtigten zunächst nur 80 pCt. der Gesamtforderungen ausgezahlt, die Schäden für Leib und Leben und die bis zu 100.000 \$ indessen voll beglichen werden, wird für die claims, soweit sie 100.000 \$ überschreiten, nicht eine 80prozentige, sondern nur eine knapp 70prozentige Barzahlung erfolgen, während sich die großen amerikanischen Forderungen für die restlichen ca. 30 pCt. zunächst auch mit Zertifikaten begnügen müssen.

³⁾ Im April sind dann wiederum 7 pCt. vom Schuldrest = 3,68 pCt. pro award ausgekehrt worden, so daß nunmehr 51 pCt. auf die großen claims, soweit 100.000 \$ übersteigend, getilgt sind.

⁴⁾ Zu diesem Punkt muß noch folgendes bemerkt werden: Ganz offenbar verfährt das Treasury Department derart, daß es Beträge vom Custodian erst dann abfordert, wenn es dieselben an die amerikanischen Besitzer von awards ausschütten will. Es scheint ziemlich sicher zu sein, daß bei dem Custodian ständig größere Barbeträge, die aus den einbehaltenen 20 pCt. stammen, gehalten werden. Die 5prozentigen Zertifikatzinsen laufen nun nach amerikanischer Auffassung aber erst dann, wenn das Geld in das German Special Deposit Account geflossen, also vom Treasury Department dort abgefordert ist. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt es bei dem Custodian nur die Tageskontokorrentzinsen, die zur Zeit naturgemäß ziemlich niedrig sind.

samtentschädigung auf 75 Millionen (diese Zahl soll keinerlei Hinweis auf die mögliche Höhe der Entschädigung enthalten, sondern bildet die Mitte zwischen der Höchst- und der Mindestsumme), so würde noch etwas mehr als die oben erwähnten noch fehlenden 10 Millionen Dollar zur vollen Befriedigung der amerikanischen awards zur Verfügung stehen (genau 12½ Millionen), und es könnte dann das weiter eingehende Geld zugunsten der Zinszahlung auf die Zertifikate verwandt werden. Voraussetzung wäre nur, daß eben die 35 Millionen beim Custodian schon jetzt verfügbar wären, was nicht der Fall ist.

Leider ist eine so optimistische Kalkulation aus verschiedenen Gründen nicht denkbar. Einmal müssen die amerikanischen claims ab 1. 1. 1928 5 pCt. Zinsen erhalten, was den Zahlungsplan verschlechtert. Das Wesentliche ist aber, daß man sich im ungünstigen Falle noch auf weitere ca. 50 Millionen Dollar zur Zeit noch schwebende awards gefaßt machen muß. Diese Summe setzt sich in der Hauptsache aus zwei Posten zusammen. Den größeren Teil machen die sog. Sabotage claims aus, bei denen das Treasury Department mit 40 Millionen — wohl als Maximum — rechnet. Es handelt sich hier um zwei Rechtsstreitigkeiten, nämlich den berüchtigten Black Tom-Prozeß und den Prozeß um die Kingsland Plant⁵⁾. In beiden Fällen wird von seiten der amerikanischen Kläger behauptet, deutsche Geheimagenten, für welche unsere Regierung verantwortlich sei, hätten zu einer Zeit, als Amerika noch neutral war, Explosionen von Munitionsvorräten hervorgerufen, die einen außerordentlichen Schaden anrichteten. Es würde natürlicherweise die ganze Sachlage außerordentlich klären, wenn über die schon seit vielen Jahren streitigen Sabotage claims eine Entscheidung herbeigeführt werden könnte. Sehr häufig ist auch darüber gesprochen worden, daß Deutschland und Amerika sich wegen dieser claims vergleichen sollten; insbesondere scheinen Anregungen von amerikanischer Seite in dieser Richtung gemacht worden zu sein. In Deutschland steht man indessen mit Recht auf dem Standpunkt, daß jede Einigung in diesen Prozessen unmöglich ist. Wenngleich man sich kaum vorstellen kann, daß im Endeffekt eine Verurteilung Deutschlands erfolgt, so muß man doch für die zukünftige Abwicklung des Zahlungsplans vorsichtshalber mit diesen immerhin abhängigen awards rechnen.

Zu diesen Sabotage claims treten noch ungefähr 10 Millionen Dollar weitere zu erwartende Ansprüche hinzu, zum großen Teil aus sog. „late claims“ herrührend, die gleichfalls berücksichtigt werden müssen. Es ergibt sich alsdann, daß die Summe der Gesamtclaims im ungünstigen Falle auf etwa 225 Millionen Dollar zu veranschlagen ist. 80 pCt. hiervon würden eine im ganzen bar zu zahlende Summe von 180 Millionen Dollar ausmachen, von der rund die Hälfte beglichen wurde. Zieht man von dem verbleibenden Betrage von 90 Millionen die vom Custodian noch zu erwartenden 35 Millionen und die schätzungsweise gegriffenen 12½ Millionen wegen der Schiffe ab, so würden noch 42½ Millionen Dollar zu bezahlen sein. Da die deutschen Leistungen nach dem Young-Plan auf 40.800.000 M pro Jahr festgesetzt worden sind, würde es noch über vier Jahre dauern, bis die amerikanischen Forderungen sämtlich beglichen sind; hierbei ist aber noch nicht berücksichtigt, daß die awards, soweit unbezahlt, mit 5 pCt. verzinst werden müssen. Das Bild verschiebt sich aber zugunsten der Zertifikatbesitzer dann, wenn der arbiter eine höhere Summe als 75 Millionen festsetzt; denn da die Hälfte des 50 Millionen Dollar übersteigenden Betrages für die Bezahlung der amerikanischen awards verwendet wird, würden beispielsweise bei Festsetzung auf die Maximalsumme von 100 Millionen Dollar weitere 25 Millionen für den Zahlungsplan zur Verfügung stehen. Man würde dann also nicht nach vier Jahren, sondern etwa nach 2½ Jahren vorbehaltlich der erwähnten Zins-

⁵⁾ Näheres siehe Voss. Ztg. vom 16. März 1930.

differenz mit der Bezahlung der amerikanischen awards fertig sein.

Für die Besitzer der Zertifikate hat die Höhe, in welcher der arbiter die Entschädigungen für Schiffe, Radiostationen und Patente festsetzt, ein doppeltes Gesicht. Werden diese hoch bemessen, so stehen zur Tilgung der amerikanischen awards entsprechend größere Beträge zur Verfügung, d. h. die Zinszahlung auf die Zertifikate kann dementsprechend früher erfolgen. Auf der anderen Seite erhalten aber die aus Schiffen, Radiostationen und Patenten Berechtigten bei einer hohen Festsetzung durch den arbiter ihrerseits entsprechend größere Mengen an Zertifikaten; denn diejenige Hälfte der für die Schiffe festgesetzten Entschädigungen, welche zur Tilgung der amerikanischen claims verwandt wird, bekommen die Reedereien in Form von Zertifikaten. Ist die Gesamtsumme nun hoch, so gibt es entsprechend mehr Schiffszertifikate. Da die einbehaltenen 20 pCt. und die wegen der Schiffe zunächst nicht ausgezahlten 50 pCt. pari passu zu tilgen sind, verzögert sich also bei einer hohen Festsetzung durch den arbiter die Tilgung notwendig, während allerdings die Zinszahlung früher aufgenommen werden kann⁶⁾.

Die nachträgliche Zulassung der late claims schiebt zweifellos die Abwicklung erheblich hinaus und hat außerdem die zu befriedigenden awards um ca. 8 bis 10 Millionen Dollar vermehrt. Außerdem wird die Arbeit der in der Mixed Claims Commission sitzenden Richter in größtem Maße durch die late claims beansprucht, die sich der Zahl nach ursprünglich auf über 8000 beliefen und zur Zeit wohl auf ungefähr 2000 heruntergedrückt worden sind⁷⁾. Es ist ferner als nicht günstig anzuspochen, daß auch jetzt noch late claims angemeldet werden können. Der Grund hierfür ist wohl darin zu suchen, daß man auch die Frist für Freistellungsanträge wegen des beschlagnahmten deutschen Vermögens weiter erstreckt hat. Merkwürdigerweise hatten sich nämlich im vorigen Jahre für 2 Millionen Dollar Berechtigte noch nicht gemeldet⁸⁾. Solange die endgültige Höhe der awards aber nicht feststeht, insbesondere die Entscheidung über die Sabotage claims noch nicht erfolgt ist, müssen 80 pCt. des Nominalbetrages auch der schwebenden awards zurückgestellt werden, ehe an die erste Zinszahlung zugunsten der deutschen Zertifikatbesitzer geschritten werden kann. Ebenso ist natürlich erforderlich, daß das eigentliche Freigabeverfahren restlos durchgeführt ist, da vorher ja die 35 Millionen noch nicht zur Verfügung stehen. Schließlich muß, wie bereits oben hervorgehoben, der arbiter über die Schiffe, Radiostationen und Patente entscheiden, da erst dann klar wird, wie groß die Hälfte des 50 Millionen \$ übersteigenden Betrages ist, die zur Bezahlung der amerikanischen awards in das German Special Deposit Account fließt.

Wenn ich alle Möglichkeiten gegeneinander abwäge und damit rechne, daß die Sabotage claims abgewiesen werden, so möchte ich mit dem notwendigen Vorbehalt glauben, daß in etwa 2—3 Jahren die Zinszahlungen auf die Zertifikate aufgenommen werden können.

V. Die Mobilisierung der Zertifikate.

In den vorstehenden Ausführungen ist der Kürze halber der Ausdruck „Zertifikatbesitzer“ gebraucht

⁶⁾ Wenn die rückständigen Zinsen auf die 20 pCt. Zertifikate entrichtet sind, müssen vor Tilgungsbeginn der Zertifikate die Zinsen auf die Schiffszertifikate gezahlt werden. Sind diese sehr hoch, so wird die Tilgung der 20 pCt. Zertifikate auch noch hinausgeschoben.

⁷⁾ Von Interesse ist, daß die Mixed Claims Commission rund 90 pCt. aller amerikanischen Ansprüche zurückgewiesen hat.

⁸⁾ Es handelt sich hier wohl meist um Baltimore-, Ohio- und Pennsylvania-Shares, bei denen die Besitzer immer noch fälschlich glauben, daß sie ohne formelles Freigabeverfahren durchkommen können.

worden, obgleich genauer nur von einem Restfreigabeanspruch gegen den amerikanischen Staat gesprochen werden kann. Als das Gesetz erging, hatte man geglaubt, die Zertifikate sehr schnell negotiabel machen zu können. Diese Erwartung hat sich indessen nicht erfüllt, und hieran wird sich auch vorläufig nichts ändern. Solange es noch unklar erscheint, wann die ersten Zinszahlungen erfolgen werden, und solange man noch damit rechnen muß, daß erst in mehreren Jahren die ersten Ausschüttungen erfolgen, ist kein Wert vorhanden, der sich für einen Umsatz im börsenmäßigen oder börsenähnlichen Verkehr eignet. Es dürfte übrigens auch nicht den Intentionen des amerikanischen Staates entsprechen, daß, solange die verschiedenen erheblichen Unsicherheitsfaktoren vorhanden sind, die Zertifikate ausgegeben werden; denn wenn auch der amerikanische Staat ausdrücklich jede eigene rechtliche Verpflichtung im Settlement of War Claims Act ausgeschlossen hat, so wird er doch von den Besitzern der Zertifikate in einen engen Zusammenhang mit denselben gebracht werden, insbesondere weil die auf die Zertifikate zu zahlenden Beträge durch die Hände des amerikanischen Staates fließen und von diesem ausgezahlt werden.

Im Interesse der deutschen Besitzer, vor allem der kleineren, wäre es dringend zu wünschen, wenn die vorhandenen Unsicherheitsmomente sobald wie möglich geklärt würden; dadurch würde sich der Tageswert der Zertifikate herauskristallisieren und alsdann die Voraussetzung für eine Mobilisierung der einbehaltenen 20 pCt. bzw. bei den Schiffen 50 pCt. gegeben sein.

Daneben bleibt natürlich für die deutschen Zertifikatbesitzer vor allem noch die Hoffnung, daß sich die amerikanische Regierung doch noch einmal dazu entschließt, neue Maßnahmen zu treffen, auf Grund deren eine schnellere Abwicklung des ganzen Verfahrens möglich sein würde. So, wie die Dinge zurzeit liegen, würde sich die Tilgung der verzinslichen und unverzinslichen Zertifikate auf einen Zeitraum von über 35 Jahren erstrecken. Es kann in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Zertifikate mit 5 pCt. verzinslich sind, während amerikanische Staatsanleihen infolge ihrer Steuerfreiheit und aus anderen Gründen nur eine 3 prozentige Rendite erbringen. Möglicherweise liegt in diesem Unterschiede der Schlüssel für eine Lösung des Problems im Sinne einer schnelleren Bereinigung.

Konjunkturbeobachtung durch Banken¹⁾.

Eine Entgegnung.

Von Dr. oec. publ. Wilhelm Britzelmayr,
Diplom-Volkswirt, München.

Es ist richtig, daß die Konjunkturbeobachtung durch Banken die Kritik herausfordert. Soweit diese Kritik allerdings nur die in der Abhandlung einleitend angeführten Hinweise betrifft, dürfte sie dem Wesen der Sache wenig nahekommen, so daß man sich in diesem Punkte der Ansicht von Dr. Ramin anschließen kann. Wenn jedoch Dr. Ramin schreibt: „Selbstverständliche Voraussetzung ist hierfür (. . . die praktischen Auswertungsmöglichkeiten wirtschaftlicher Vorgänge zu vertiefen . . .) das Vertrautsein mit den wissenschaftlichen Methoden und Systemen . . .“, so bedarf das der näheren Erläuterung. Dr. Ramin bemerkt sehr richtig, daß es gilt, die Konjunkturbeobachtung durch Banken in den Rahmen der Gesamtkonjunkturbeobachtung einzugliedern. Den Hinweis auf die Vereinigten Staaten, in denen die empirischen Vorarbeiten durch privatwirtschaftliche Kreise erfolgten, möchte ich dahin ergänzen, daß es

¹⁾ Konjunkturbeobachtung durch Banken von Dr. jur. Walter Ramin in Bank-Archiv Nr. 13.

weniger die Banken, als die auf erwerbswirtschaftlicher Basis aufgezogenen, für Amerika typischen, Wirtschafts- und Konjunkturdienste waren, wie Brookemire Economic Service und Babson Statistical Organisation. Doch soll nicht verkannt werden, daß auch die Banken Wertvolles dazu beitrugen, wie es z. B. die Arbeiten von C. Snyder, dem Chefstatistiker der New Yorker Federal Reserve Bank, taten.

Soll nun die Konjunkturbeobachtung durch Banken in den Rahmen der allgemeinen Konjunkturbeobachtung eingliedert werden, so gibt es hierfür zweierlei Möglichkeiten: Entweder die Banken untersuchen den für ihren Geschäftszweig typischen Konjunkturverlauf in der Gesamtkonjunktur — sie treiben also Branchenbeobachtung, oder sie wollen die ihnen auf Grund ihrer Tätigkeit besonders zugänglichen Markterscheinungen als Konjunktursymptome verwenden und die allgemeinen Konjunkturberichte ergänzend verbessern.

Die Schwierigkeiten, die sich hierbei einstellen, liegen meines Erachtens für den ersten Fall darin, daß man gezwungen ist, um methodisch einwandfrei zu arbeiten, die Forschungsmethoden des Instituts für Konjunkturforschung Berlin (und nur dieses mit der Zweigstelle „Westen“ kommt ja in Frage) fast wahllos zu übernehmen. Die Ansicht von Dr. Ramin, daß „die Zusammenfassungen der einzelnen Erkenntnisreihen nahezu festzustehen scheinen“, kann ich nicht teilen. Die Konjunkturlehre als Wissenschaft steht noch im Anfangsstadium. Ausgehend von den Methoden des Harvard Instituts²⁾ hat das Deutsche Konjunkturforschungsinstitut dessen Methoden übernommen, ausgebaut und auf deutsche Verhältnisse zugeschnitten. Ohne irgendwie die großen Verdienste des Instituts in Zweifel ziehen zu wollen — seine Bedeutung nicht nur als Forschungsstelle, auch als Stelle des praktischen Wirtschaftsdienstes ist restlos anerkannt —, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß ernste Gründe vorliegen, die Richtigkeit aller Methoden nicht ohne weiteres als gegeben anzunehmen. Es sei hier auf die vorzüglichen Arbeiten der Frankfurter Gesellschaft für Konjunkturforschung unter Leitung E. Altschuls aufmerksam gemacht, insbesondere auf die Arbeiten Andersons, der zum erstenmal eine scharfe Kritik der Harvard Methoden vornimmt und darüber hinaus positive, sehr beachtliche Vorschläge für Verbesserung und Ausgestaltung, vor allem hinsichtlich der Korrelationsrechnung, macht. Aber auch Dr. Ramin selbst empfindet den entwicklungs-mäßig notwendigen „Wandel in den Berechnungssystemen“ des Instituts als sehr störend.

Nicht zustimmen kann ich ferner, daß Dr. Ramin unterstellt „psychologische Unwägbarkeiten der menschlichen Natur“ sollen schematisch und deshalb statistisch-mathematisch erfaßt werden. Beruht doch gerade das Endziel der Konjunkturforschung darin, den typischen, reinen Konjunkturverlauf empirisch-realistisch zu erfassen, wobei es nur eine Methodenfrage ist, wie weit mathematisch-statistisch vorgegangen wird. Es würde zu weit in die Problematik der Konjunkturtheorie hinein-führen, wenn man die Frage aufwirft, inwieweit die psychologischen Momente beim Unternehmer für den Konjunkturverlauf von Einfluß sind.

Gerade hier sehe ich aber eine unklare Auffassung von Dr. Ramin, der sich in letzter Linie zu einer Kausaltheorie zu bekennen scheint und doch methodisch seine Konjunkturbeobachtung eingliedern will in die Arbeiten des Instituts für Konjunkturforschung Berlin; hat doch Wagemann³⁾ deutlich sein Bekenntnis zur

Symptomatik und Funktionaltheorie präzisiert und den Trennungsstrich gegenüber der Kausaltheorie gezogen.

Ich erkenne also für die Konjunkturbeobachtung durch Banken eigentlich nur den einen Weg, dem Streit um Konjunkturtheorien und Methoden fernzubleiben. Das kann ruhig den Forschungsinstituten und privaten Forschern überlassen bleiben. Oder auf eine Formel gebracht: Konjunkturforschung und Beobachtung mit dem Ziel einer Konjunkturprognose den Forschungsinstituten, Wirtschaftsbeobachtung mit dem Ziele der Information über die jeweilige Wirtschaftslage den Banken. Auf diese Weise kann gegenseitige Anregung erfolgen und eine klare, zielbewußte Arbeit erreicht werden in der Verwertung der beiderseitigen Ergebnisse. In diesem wirtschaftsbeobachtenden Sinne ist den Ausführungen von Dr. Ramin wiederum zuzustimmen, wenn er die Auslandsinformationen, die akademische Forschungstätigkeit, die Tages- und Fachpresse, die Erfahrungen im Verkehr mit der Kundschaft verwertet sehen will.

Es wird auch derjenigen Kritik der Boden entzogen, welche die wirtschaftliche Verwendung der Mittel für Konjunkturbeobachtung durch Banken in Zweifel zieht, wenn eben nur informatorische Wirtschaftsbeobachtung getrieben wird. Als Mittel zur Unterstützung der Konjunkturforschung sind sie ebenfalls zweifelsohne anzuerkennen, wie überhaupt gegen die verdienstvolle Forschungsarbeit durch die Banken kein Wort gesagt werden soll — ich gehe sogar weiter wie Dr. Ramin und halte eine freie Konkurrenz⁴⁾ mit amtlichen Stellen⁵⁾ bei Zulänglichkeit der Mittel für durchaus wünschenswert. Jedoch wird die Wirtschaftlichkeit solcher Ausgaben bei zersplitterten Stellen in Zweifel gezogen.

Es sei gestattet, das Wesentliche meiner Auffassung zusammenzufassen. Die positive Formulierung des Begriffs Konjunktur im Sinne des Konjunkturforschungsinstituts als den Inbegriff wirtschaftlicher Reaktionserscheinungen ist zu umfassend und daher zu nichts-sagend. Die negative Begriffsdefinition der Konjunktur als der Inbegriff derjenigen Wirtschaftsveränderungen, die übrigbleiben, nachdem man die einmaligen kontinuierlichen sowohl, als auch die diskontinuierlichen und außerdem die in strengem Rhythmus sich wiederholenden Bewegungen, d. h. die Saisonschwankungen, ausschaltet, bringt mit der Forderung für diese Ausschaltung z. Zt. noch keineswegs gelöste methodische Eliminationsprobleme. Eine Eingliederung einer Branchenbeobachtung — als solche ist auch die Bankkonjunkturbeobachtung anzusprechen, wenn auch zugegeben ist, daß das privatwirtschaftliche Gedeihen sonderlich der Kreditbanken mit der Gesamtwirtschaftsbewegung parallel laufen kann — ist noch verfrüht. Bei der Bejahung einer kausaltheoretischen Konjunkturauffassung müßte erst zu ihr die Brücke von der Funktionaltheorie über die Strukturtheorie geschlagen werden.

Dagegen wird die Beobachtung der Wirtschaftslage durch die Banken bei entsprechender kritischer Verarbeitung der vom Konjunkturforschungsinstitut übermittelten Ergebnisse wesentlich befruchtet werden. Sie wird aber insbesondere ihrerseits dank dem umfassenden Wirkungskreis der Banken und der damit gegebenen reichen Materialsammlung und Materialverwertung wesentlich zum Ausbau der Konjunkturstatistik beitragen und durch zweckmäßige Auswahl wirtschaftlich relevanter Daten die Konjunktursymptomatik fördern.

⁴⁾ Es sei auf die Wirtschaftskurve der Frankfurter Zeitung (herausgegeben unter Mitarbeit von E. Kahn) verwiesen.

⁵⁾ Im übrigen ist das Institut für Konjunkturforschung keine reine amtliche Stelle, sondern organisatorisch von den großen wirtschaftlichen Spitzenverbänden und öffentlichen Körperschaften getragen und durch Personalunion mit dem Statistischen Reichsamt verknüpft.

²⁾ Harvard University Committee of Economic Research an der Universität Cambridge.

³⁾ Wagemann, Prof. Dr. E., Präsident des Statistischen Reichsamts, Direktor des Instituts für Konjunkturforschung; Einführung in die Konjunkturlehre, Leipzig 1929.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 278 BGB.

Wird dem Angestellten einer Bank Geld zur Anlegung auf seinem Depositenkonto gegeben und veruntreut der Angestellte später diese Beträge, so hat der Geschädigte keine Ansprüche gegen die Bank.

Urteil des Reichsgerichts vom 11. 12. 1929 — I 209/29 — T.

Die klagende Stadtgemeinde verlangt als Inhaberin ihrer Stadtbank von der Bekl., einer kath. Pfarrgemeinde als Eigentümerin des St. M. Hospitals, Anerkennung eines Saldos aus Abrechnung. Die Bekl. bestreitet den Saldo, weil sie an die Bank 15 000 RM zu fordern habe. Der Meinungsverschiedenheit liegt folgendes zugrunde. Im April 1924 ist der damalige Buchhalter der Stadtbank Hü. an den ihm befreundeten Vorsitzenden des Kuratoriums des Hospitals, Pfarrer Bö., mit dem Ansinnen herangetreten, das Guthaben des Hospitals bei der Sparkasse H. auf ein Depositenkonto bei der Stadtbank zu übertragen, da diese höhere Zinsen zahle. Bö. ging darauf ein und gab Hü. eine schriftliche Vollmacht zur Empfangnahme des Sparbuchs von der Gemeindegewerkschaft. Hü. ließ das Sparbuch holen und die Sparkasse anweisen, 15 000 RM auf sein (Hü.'s) Depositenkonto bei der Stadtbank zu überweisen. Der Betrag ist bei der Stadtbank über Verrechnungskonto auf Depositenkonto Hü. geschrieben worden. Dem Pfarrer B. übergab Hü. eine von ihm selbst geschriebene, von zwei Beamten der Stadtbank unterzeichnete Quittung vom 7. April 1924, in der die Bank bescheinigt, 15 000 RM von Herrn Rudolf Hü. hier (St. Marienhospital) für Rechnung Depositenkonto erhalten zu haben. Ob die eingeklammerten Worte schon zur Zeit der Unterschrift vorhanden gewesen sind, ist streitig. Am 30. April 1924 ließ das Hospital 5000 RM auf sein Depositenkonto einzahlen. Es wurde eine ordnungsmäßige, von Hü. mitunterzeichnete Quittung ausgestellt und im Depositenkontobuch ein neues Konto M. Hospital mit dieser Einzahlung angelegt. Am 10. Juni 1924 änderte Hü. die Eintragung eigenmächtig ab, indem er im Kassabuch über das Wort „M. Hospital“ die Worte „R. Hü.“ schrieb, im Depositenbuch den Vermerk „Juni 10 Storno 5000 RM“ machte und bei seinem eigenen Depositenkonto „Einzahlung 5000 RM“ buchte. Im Juli 1924 wurden bei einer Revision in der Bank die Konten der Angestellten geprüft. Es fiel auf, daß Hü. ein Depositenguthaben von über 27 000 RM hatte. Auf Befragen des Bürgermeisters erklärte Hü., es seien kirchliche Gelder, sie stammten vom M. Hospital bzw. Pfarrer B. Damit beruhigten sich die revidierenden Beamten. Am 4. September 1924 überwies Hü. auf Wunsch des ebenfalls bei der Stadtbank angestellten Buchhalters He. 16 500 RM von seinem Konto auf He.'s Depositenkonto. He. hob die Summe bald darauf ab. Nach Entdeckung der Verfehlungen Hü.'s schrieb die Bank der Bekl. die 5000 RM nebst Zinsen gut, weigerte sich aber hinsichtlich der 15 000 RM das gleiche zu tun. — Alle Instanzen haben zugunsten der Kl. erkannt.

Das BR. verneint das Zustandekommen eines Depositenvertrags zwischen dem M. Hospital und der Stadtbank, weil Hü. den Auftrag gegeben habe, den Betrag von 15 000 M seinem Depositenkonto zuzuschreiben, und dementsprechend nach dem Inhalt der Bücher der Stadtbank die Summe auf seinem Konto ohne irgend welchen Zusatz als Guthaben gebucht sei. Diese Buchungsvorgänge seien allein entscheidend für die Frage, ob Vertragsbeziehungen zwischen dem Hospital und der Stadtbank entstanden seien, und müßten zu ihrer Verneinung führen. Der Inhalt der Quittung könne hieran nichts ändern, so daß es in diesem Zusammenhang nicht darauf ankomme, ob sie den eingeklammerten Vermerk: „St. M. Hospital hier“ schon bei der Unterzeichnung getragen habe oder nicht.

Diese Ausführungen sind im Ergebnis nicht zu beanstanden. Unzutreffend ist es freilich, daß die Buchungsvorgänge bei der Stadtbank allein entscheidend seien für die Frage, ob Vertragsbeziehungen zwischen ihr und dem St. M. Hospital entstanden sind, und daß der Inhalt der Quittung hieran nichts ändern könne. Das Gegenteil ist richtig. Die Buchungen der Bank sind für sich betrachtet, da sie nur einen inneren Betriebsvorgang darstellen, für die Rechtslage bedeutungslos. Nur insoweit sie zur Kenntnis des Vertragsgegners gebracht werden, sind sie Ausdruck eines rechtsgeschäftlichen Willens. Was nach außen in Erscheinung trat, war in diesem Falle aber gerade die Quittung. Hätte sie einen von den Buchungen ab-

weichenden Inhalt gehabt, so wäre sie — vorbehaltlich einer Anfechtung — in erster Linie maßgebend gewesen. Tatsächlich ist das aber nicht der Fall. Nach den Ausführungen des OLG. an dieser Stelle der Begründung muß allerdings unterstellt werden, daß sie schon bei der Unterzeichnung durch die Beamten der Stadtbank den eingeklammerten Zusatz „M. Hospital hier“ enthielt. Auch mit diesem Zusatz besagte sie nichts anderes, als daß die Bank den Betrag zur Gutschrift auf Konto Hü. empfangen habe. Derartige Zusätze sind im Bankverkehr nicht selten. Sie haben, wenn für eine Person mehrere Konten geführt werden, von denen eins den beigefügten Zusatz trägt, die Bedeutung, daß die Buchung auf diesem Konto erfolgen soll oder erfolgt ist. Wird ein so bezeichnetes Konto nicht geführt, so ist der Zusatz regelmäßig ohne Bedeutung. Jedenfalls kann er nach der Auffassung des Bankverkehrs nicht bewirken, daß neben die erstgenannte Person noch ein zweiter Verfügungsberechtigter oder statt ihrer ein anderer Verfügungsberechtigter tritt oder daß im vorliegenden Fall die Einzahlung bei der Stadtbank zwischen den Parteien als durch Hü. „für Rechnung“ des St. M. Hospitals gemacht zu behandeln wäre (siehe auch RGZ. Bd. 105 S. 398 ff.).

Die Bekl. beanstandet die Begründung, mit der das OLG. ihre Ansicht zurückgewiesen hat, daß Hü. schon bei der Empfangnahme des Sparbuchs und der Ueberweisung der 15 000 M an die Bank als Erfüllungsgehilfe der letzteren gehandelt habe, so daß die Bank für sein Verschulden beim Vertragsschluß und bei der Ausführung des Bö.'schen Auftrags aufkommen müsse. Das OLG. hat dazu ausgeführt: Hü. habe bei Entgegennahme des Sparbuchs und Vornahme der Ueberweisung lediglich als Beauftragter des Pfarrers Bö., nicht als Erfüllungsgehilfe und Bankbevollmächtigter der Stadtbank gehandelt. Allerdings habe Dir. W. Anfang 1924 zu seinen Angestellten und auch zu Hü. gesagt, sie möchten ihre Beziehungen zu Bekannten dahin ausnutzen, daß diese ihr Geld bei der Bank anlegten. Es könne auch sein, daß Hü. das dahin aufgefaßt habe, daß die Bekannten zwecks Erzielung höherer Zinsen veranlaßt werden sollten, das Geld auf Namen der Angestellten einzuzahlen. Allein, es sei nicht erwiesen, daß W. den Hü. beauftragt habe, gerade mit dem M. Hospital über solche Anlage zu verhandeln. Wenn Hü. der ganz allgemeinen Anregung gefolgt sei, so habe er das zwar im Interesse der Bank, aber nicht als ihr Beauftragter oder als Bankbevollmächtigter, sondern als Privatperson getan.

Die Rev. macht dagegen geltend: Hü. habe den Auftrag von W. nicht als Privatperson, sondern als Angestellter erhalten. Daß der Auftrag nicht gerade auf Verhandlungen mit dem Hospital gelaute habe, sei gleichgültig. Denn auch so habe er in Erfüllung des Auftrags gehandelt, um Geld „loszuziehen“. Pfarrer Bö. habe ihm die Ueberweisung des Geldes nicht als Mitglied eines katholischen Vereins, sondern als Angestellter der Bank übertragen.

Dem BerG. ist mindestens im Ergebnis beizutreten. Nach der Verkehrsauffassung gelten Beamte einer Bank, die in Geschäftsverkehr mit dem Publikum treten, die sogenannten Schalterbeamten, als ermächtigt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Schalterverkehr gewöhnlich mit sich bringt (RGZ. Bd. 86 S. 89 u. öfter). Zum Schalterverkehr gehört es aber nicht mehr, wenn es sich darum handelt, für einen Kunden die Uebertragung eines Guthabens von einer andern Stelle auf die Bank vorzunehmen. Damit befassen sich die Bankgeschäfte überhaupt nicht, oder nur in Ausnahmefällen. Wenn daher ein Bankangestellter sich dem Kunden gegenüber dazu erbietet, so tut er dies gemäß der Verkehrsauffassung nicht als Angestellter, sondern als Privatperson, es sei denn, daß besondere Umstände für das Gegenteil sprechen. Das ist hier nicht der Fall. Die Anweisung, welche W. dem Hü. gegeben hat, ist, auch wenn sie rechtsgeschäftlichen Charakter getragen haben sollte, ohne Bedeutung. Entscheidend ist allerdings wohl nicht, daß W. nicht auf das M. Hospital hingewiesen hat, wohl aber, daß die allgemeine Anweisung nichts über die Ausführung im einzelnen enthielt, so daß nicht angenommen werden kann, daß auch solch ungewöhnliche Tätigkeiten, wie die Uebernahme der Ueberweisung von der Sparkasse auf die Bank von ihr mitumfaßt werden sollten.

Obne ersichtlichen Rechtsirrtum hat das BerG. weiterhin ausgeführt, daß Hü. die Ueberweisung an He. am 4. September 1924 nicht in Ausführung der ihm als Vorstandsmitglied zustehenden Verrichtung und auch nicht in Ausübung einer Verrichtung, zu der er von der Bank bestellt war, ausgeführt hat. Nach den Feststellungen hat er einen Ueberweisungsauftrag gegeben, wie ihn jeder Kunde der Bank im gleichen Falle hätte anbringen müssen. Daß er ihn nicht am Schalter abgab, ist selbstverständlich belanglos. Die Annahme, daß er lediglich als Bankkunde gehandelt hat, kann daher nicht beanstandet werden. Wenn die Rev. meint, daß ein Vorstandsmitglied

als solches die Pflicht habe, Unregelmäßigkeiten, die es früher begangen hat, schleunigst in Ordnung zu bringen und erst recht weitere zu unterlassen, so mag das im allgemeinen richtig sein. Damit ist aber nicht gesagt, daß ein Verstoß gegen diese Pflicht stets in Ausübung der dem Vorstand zustehenden Verrichtung begangen sein müßte. Für den vorliegenden Fall hilft der Satz daher nicht weiter.

Die Bekl. hat sich weiter darauf berufen, daß die Organe der Stadtbank ihre aus dem Bankkundenvertrage folgende allgemeine Treupflicht verletzt hätten, indem sie auf Grund des verdächtigen Inhalts der Quittung vom 7. April 1924 keine weiteren Nachforschungen angestellt und den Angestellten Hü. und sein Konto nicht genügend überwacht hätten.

Die Quittung muß hier ausscheiden, weil nicht erwiesen ist, daß sie zur Zeit der Unterzeichnung durch die Bankbevollmächtigten schon den Klammervermerk trug, und sie ohne diesen Vermerk keinen Anlaß zum Verdacht bot. Bezüglich der Verletzung der Ueberwachungspflicht hat das OLG. ausgeführt, den Vorstandsbeamten der Bank und dem leitenden Beamten der Kl. sei bekannt gewesen, daß Hü. das Vertrauen der katholischen Geistlichkeit in hohem Maße genossen habe, und daß er nach Inhalt seiner Personalakten ein zuverlässiger und ehrlicher Angestellter sei. Der Rev.-Beamte und der Bürgermeister hätten sich daher mit seiner Erklärung, das hohe Depositenguthaben stamme vom M. Hospital bzw. Pfarrer Bö., es handle sich um kirchliche Gelder, zufrieden geben dürfen. Es habe für sie keine Veranlassung vorgelegen, durch Nachfrage beim M. Hospital die Richtigkeit der Angaben nachzuprüfen. Es sei nichts ungewöhnliches, daß Privatleute Bankangestellte zu Treuhändern bestellten. Diese Annahme habe um so näher gelegen, als es sich um einen Pfarrer gehandelt habe, bei dem vermutet werden könne, daß ihm die Erledigung bankmäßiger Geschäfte weniger zusage. Diese Begründung, deren Schwerpunkt auf tatsächlichem Gebiete liegt, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es ist der Rev. nicht zuzugeben, daß angesichts der ganzen Umstände die Tatsache des hohen Kontos allein so auffällig war, daß weitere Nachforschungen nötig gewesen wären. Es kann dahingestellt werden, ob dem BerG. auch darin zu folgen wäre, daß selbst bei Entdeckung der Umbuchung vom 10. Juli 1924 die mit der Kontrolle befaßten Organe noch keinen Verdacht hätten zu schöpfen brauchen. Tatsächlich ist diese Entdeckung nicht erfolgt und daß sie nicht erfolgt ist, gereicht den Beamten der Kl. nach dem Ausgeführten nicht zum Verschulden.

Die Rev. hat schließlich zur Nachprüfung verstellt, ob nicht die in RGZ. Bd. 105 S. 398 in Verbindung mit RGZ. Bd. 65 S. 292 entwickelten Rechtsgrundsätze zu einer der Bekl. günstigen Entscheidung führen müssen. Auch das ist mit dem BerG. abzulehnen. Die dort behandelten Fälle lagen ganz anders. Die Stadtbank hat nichts auf Kosten des M. Hospitals ohne rechtlichen Grund erlangt, weil der Depositenvertrag mit Hü. abgeschlossen worden ist. Jedenfalls ist sie zur Zeit nicht mehr bereichert, weil der Betrag von 15 000 M. von He. abgehoben und damit aus ihrem Vermögen wieder ausgeschieden ist.

II. Steuerrecht.

1. Zu § 13 KStG., § 13 EStG., § 212 AO.

Eine Neuveranlagung ist nicht zulässig, wenn das, was bei einer Buch- und Betriebsprüfung entdeckt wird, aus den früheren Bilanzen klar zu ersehen war.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 18. März 1930 — I A a 249/29 —; abgedr. RStBl. 1930, S. 336.

In einer für die Vermögensteuer 1924 von der Beschwerdegegnerin eingereichten Vermögensaufstellung vom 31. Dezember 1923 erscheint auf der Aktivseite ein Posten „Grundstücke“ im Betrag von 370 000 RM. Auf der Passivseite findet sich ebenfalls ein Posten „Grundstücke“ mit 300 000 RM. Zu der Aufstellung bemerkt der Bericht eines Buchprüfers vom 22. Oktober 1924, daß das Grundstück im Februar 1919 gekauft und im Februar 1924 verkauft worden sei. Die Firma habe dabei 70 000 RM verdient. Der Mehrwert trete in der Bilanz in die Erscheinung (Aktivum 370 000 RM, Passivum 300 000 RM). Die Vermögensaufstellung und der Bericht des Buchprüfers sind zu den Körperschaftsteuerakten der Beschwerdegegnerin genommen worden. In der Goldmarkeröffnungsbilanz vom 1. Januar 1924 finden sich die Posten „Grundstücke“ mit denselben Werten. Bei dem Aktivposten (370 000 RM) ist dazu bemerkt: Inzwischen verwertet zu 370 000 RM. Die Bilanz wurde anlässlich eines Antrags der Beschwerdegegnerin auf Herabsetzung des Ablösungsbetrags

für die Vorauszahlungen 1924 einer Prüfung unterzogen. Der Bericht vom 22. September 1925 bemerkt: In der Schlußbilanz (vom 31. Dezember 1925) erscheine das Grundstück nicht mehr, weil es im Jahre 1924 für 370 000 RM verkauft worden sei. Auch dieser Bericht wurde zu den Körperschaftsteuerakten der Beschwerdegegnerin genommen. Das Geschäftsjahr 1924 schloß mit einer Unterbilanz ab. Die Körperschaftsteuer 1925 wurde vom Finanzamt am 12. Juli 1926 festgesetzt. Die Unterbilanz wurde nach § 15 Nr. 3 KStG. vom Finanzamt durch Aenderung seiner Einspruchsentscheidung nach § 76 Abs. 3 AO. mit Verfüzung vom 28. Juni 1927 berücksichtigt. Im April 1928 wurde bei der Beschwerdegegnerin wiederum eine Buchprüfung vorgenommen. Der Bericht darüber führt aus, das Grundstück sei in der Goldmarkeröffnungsbilanz mit 70 000 RM überbewertet worden. Die Beschwerdegegnerin hätte überdies nur ein im Jahre 1919 erworbenes Vorkaufsrecht an dem Grundstück besessen. Auf dieses Recht habe sie gegen eine Abfindung von 70 000 RM verzichtet. Diese 70 000 RM seien bei der im Mai 1925 beschlossenen Umstellung dem ursprünglich nur mit 300 000 RM bewerteten Vorkaufsrecht hinzugeschlagen worden, weil die Verhandlungen über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht bereits Ende 1923 geschwebt hätten. Durch den Zuschlag der 70 000 RM auf den Posten „Grundstücke“ in der Goldmarkeröffnungsbilanz sei ein im Jahre 1924 erzielter Gewinn auf das Jahr 1923 zurückverschoben worden. Bei richtiger Bilanzierung ergebe sich danach für 1924 ein Gewinn und damit für 1925 keine vortragsfähige Unterbilanz. Die Beschwerdegegnerin hat die Darstellung des Buchprüfers bestritten. Das Finanzamt nahm auf Grund von § 212 Abs. 2 AO. eine Neuveranlagung der Beschwerdegegnerin für 1925 vor, bei der eine Unterbilanz nicht mehr berücksichtigt wurde. Das Finanzgericht hob die Neuveranlagung auf, weil neue Tatsachen und Beweismittel, die die Neuveranlagung rechtfertigen könnten, nicht vorgelegen hätten. Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts ist unbegründet.

Bei der ursprünglichen Veranlagung für 1925 vom 12. Juli 1926 und der Aenderung der Veranlagung nach § 76 Abs. 3 a. a. O. vom 28. Juni 1927 lagen dem Finanzamt die Vermögensaufstellung der Beschwerdegegnerin vom 31. Dezember 1923 und die Goldmarkeröffnungsbilanz mit den zugehörigen Berichten der Buchprüfer vor. Die Bilanzen und Berichte konnten nur dahin verstanden werden, daß ein im Jahre 1924 erzielter Gewinn bereits bei dem Aktivposten des Grundstücks in der Vermögensaufstellung und der Goldmarkeröffnungsbilanz berücksichtigt war. Da bei der Veranlagung für 1925 wegen der Vorschrift des § 15 Nr. 3 KStG. mitzuprüfen war, ob und inwieweit eine vortragsfähige Unterbilanz aus 1924 vorhanden sei, war die Goldmarkeröffnungsbilanz mitzuprüfen. Die Unterlagen dafür befanden sich bei den Körperschaftsteuerakten. Ihr Inhalt war damit dem Finanzamt bekannt. Der Bericht des Buchprüfers vom April 1928 enthält sachlich nichts Neues. Ob es sich um die Bewertung und den Verkauf eines Grundstücks oder eines Vorkaufsrechts handelte, ist unwesentlich. Worauf es ankommt, ist das, ob ein im Jahre 1924 erzielter Gewinn bereits in der Anfangsbilanz als Aktivum behandelt war. Das war nach den früheren Buchprüfungsberichten ebenso anzunehmen wie nach dem Berichte von 1928. Da dieser Bericht auch sonst keine neuen Tatsachen erbracht hat, die es rechtfertigten, den ganzen Steuerfall neu aufzurollen, ist mangels neuer Tatsachen und Beweismittel die Neuveranlagung für 1925 nicht gerechtfertigt.

2. Zu §§ 13, 15 Abs. 1 Nr. 3, 19 EStG., § 13 KStG., § 5 AO.

1. Der Grundsatz, daß die Zinsen einer Darlehensschuld, die jemand zum Erwerbe von Aktien aufgenommen hat, nicht abzugsfähig sind (U. d. RFH. v. 11. Juli 1928 — VI A 669/27 —¹⁾), gilt nur für einen privaten Aktienbesitzer, nicht aber für eine buchführende Erwerbsgesellschaft.

2. In der Tatsache, daß eine inländische Einmann-Gesellschaft m. b. H. eine Hypothekenschuld eingeht, um ausländische Aktien zu erwerben, kann eine ungewöhnliche Rechtsform im Sinne des § 5 AO. nicht erblickt werden.

¹⁾ RStBl. 1928 S. 312 Nr. 566.

3. Zu den Anschaffungskosten von Aktien gehört auch das Agio eines Bankdarlehens, das zwecks Erwerbung der Aktien aufgenommen ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. März 1930 — I A a 271/29 —; abgedr. RStBl. 1930, S. 332.

Die beschwerdeführende A.-Hotelgesellschaft m. b. H. hat ein Stammkapital von 130 000 RM; 129 von 130 Anteilen sind im Besitze des Hotelunternehmers Z., der gleichzeitig alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft m. b. H. ist. Im Jahre 1925 erwarb Z. 97 v. H. der Aktien der im Ausland gelegenen B.-Hotel-A.-G. Von diesen Aktien hat Z. einen Teil in das Betriebsvermögen der A.-Hotel-G. m. b. H. hineingenommen; diese erscheinen seit der Schlußbilanz vom 31. Dezember 1925 (1200 Stück) in den Bilanzen der beschwerdeführenden Gesellschaft m. b. H., den Rest der erworbenen Aktien (etwa 700 Stück) besitzt Z. persönlich. Um das Geld für den Erwerb der Aktien flüssig zu machen, wurde auf dem Grundbesitz der A.-Hotel-G. m. b. H. eine hypothekarische Belastung zugunsten der geldgebenden Bank in Höhe von 1 300 000 RM aufgenommen. Die Bank zahlte das Darlehen jedoch nicht in voller Höhe, sondern nach Abzug eines Disagios von 302 000 RM aus. (Weiteres Geld wurde dadurch beschafft, daß auf einem der B.-Hotel-A.-G. gehörenden Grundstück eine Bank-Hypothek von 700 000 RM eingetragen wurde.) In der berichtigten Bilanz der beschwerdeführenden Gesellschaft m. b. H. auf den 31. Dezember 1925 wurden die Hypothekenzinsen des Jahres 1925 für die Hypothek von 1 300 000 RM mit 74 035 RM zu Lasten des Gewinns verbucht. Von dem Disagio von 302 000 RM wurden 128 755,48 RM zu Lasten der Gewinnreserve des Vorjahrs abgeschrieben. Von dem Reste des Disagios in Höhe von 174 144,52 RM hat die Gesellschaft m. b. H. rund ein Drittel, d. h. den streitigen Betrag von 58 144,52 RM, zu Lasten des Gewinns 1925 verbucht (die übrigen zwei Drittel will sie in den Jahren 1926 und 1927 abschreiben). Auch die bei der Gelegenheit entstandenen Notariatskosten von 10 273,30 RM hat die Firma vom Gewinne des Jahres 1925 abgebucht.

Das Finanzgericht hält diese drei Posten nicht für abzugsfähig. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG. seien die Hypothekenzinsen nicht abzugsfähig, weil die Aktien nicht als steuerliche Einkommensquelle der Gesellschaft m. b. H. anzusehen seien. Der Erwerb sei gerade mit Rücksicht auf die nicht steuerbaren Einkünfte aus den Aktien (Wertsteigerung — im Gegensatz zu den Dividendeneinkünften —) erfolgt. Nach dem U. des RFH. v. 11. Juli 1928 — VI A 669/27 — (RStBl. 1928 S. 312 Nr. 566) seien Schuldzinsen, die mit dem Erwerbe solcher Aktien zusammenhängen, nicht abzugsfähig. Ob die Gesellschaft m. b. H. für aus den B.-Hotel-Aktien fließende Dividenden in Deutschland steuerpflichtig sei, könne dahingestellt bleiben, da 1925 keine Dividenden ausgeschüttet seien, und selbst wenn solche ausgeschüttet und in Deutschland einkommensteuerpflichtig wären, die Aktien nach dem erwähnten Urteil des Reichsfinanzhofs doch nicht als Quelle steuerbarer Einkünfte anzusehen seien. Ebensovienig wie danach die Hypothekenzinsen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG. abzugsfähig seien, ebensovienig seien das Disagio und die Notariatskosten als Werbungskosten abzugsfähig, weil der Grundsatz, daß Schuldzinsen bei wirtschaftlichem Zusammenhange mit nichtsteuerbaren Einkünften nicht abzugsfähig sind, entsprechend auch für Werbungskosten gelte.

Zu a. Soweit die Rechtsbeschwerde den Abzug der Hypothekenzinsen vom steuerpflichtigen Einkommen verlangt, war ihr stattzugeben. Die Vorinstanz hat geglaubt, die Abzugsfähigkeit der 74 035 RM Hypothekenzinsen verneinen zu müssen, weil sie im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG. mit Einkünften im Zusammenhange ständen, die für die Einkommensteuer außer Betracht blieben. Die Vorinstanz stützt ihre Meinung auf das U. des VI. Senats v. 11. Juli 1928 — VI A 669/27 — (RStBl. 1928 S. 312 Nr. 566). Dort ist die Abzugsfähigkeit von Zinsen einer Darlehensschuld, die jemand zum Erwerbe von Aktien aufgenommen hatte, verneint, weil die Aktien als eine Quelle nicht steuerbarer Einkünfte anzusehen seien. Die Vorinstanz übersieht aber, daß es sich in jenem Falle um einen privaten Aktienbesitzer handelte, nicht aber um eine buchführende Erwerbsgesellschaft, wie in dem zur Entscheidung stehenden Falle. Bei einer solchen Erwerbsgesellschaft gibt es nur einen einheitlichen, nach § 13 EStG. festzustellenden Gewinn, keine nichtsteuerpflichtigen Einkünfte. Die Meinung des Finanzamts, daß die Dividenden der B.-Hotel-Aktien im Inland nicht steuerpflichtig seien (nach dem zwischen dem in Frage kommenden Staat und Deutschland

geschlossenen Doppelbesteuerungsvertrage) ist irrig. Die Abzugsfähigkeit der Hypothekenzinsen ist schon aus dem Grunde zu bejahen, weil diese Zinsen Betriebsausgaben der G. m. b. H. sind. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. Entsch. des RFH. Bd. 19 S. 195²⁾) aber sind alle Betriebsausgaben der nach § 13 EStG. zu besteuern den Gesellschaft m. b. H. als Werbungskosten abzugsfähig.

Es liegt auch kein Anwendungsfall des § 4 oder § 5 AO. vor. Das Finanzamt ist der Meinung, daß die Aktien nicht der Gesellschaft m. b. H., sondern Herrn Z. persönlich gehörten. Er habe im eigenen Namen und für eigene Rechnung die sämtlichen Aktien gekauft; auch sei die Zahlung des Kaufpreises über sein persönliches Bankkonto erfolgt. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß die in den Bilanzen der Gesellschaft m. b. H. ausgewiesenen Aktien nicht nunmehr Eigentum der G. m. b. H. seien. Besondere Umstände, die dafür sprächen, daß es sich bei der Uebertragung der Aktien auf die Gesellschaft m. b. H. um einen Verschleierungsvorgang handle, sind nicht ersichtlich. Die Tatsache, daß die Gesellschaft m. b. H. in ihrer ersten Schlußbilanz 1925 die Hypothekenzinsen nicht abgesetzt hatte, ist als solcher Umstand nicht aufzufassen; denn die Angabe der Beschwerdeführerin, die Verbuchung sei zunächst auf einem Interimskonto zu Lasten der Aktiengesellschaft erfolgt — da man die Zinsen mit der zu erwartenden Dividende habe verrechnen und nur den Ueberchuß in die Bilanz der Gesellschaft m. b. H. habe aufnehmen wollen —, erscheint glaubhaft, zumal die anderen Abzüge (Disagio, Notariatskosten) von vornherein gemacht sind.

In der Tatsache, daß eine inländische Einmann-Gesellschaft m. b. H. eine Hypothekenschuld eingeht, um ausländische Aktien zu erwerben, kann eine ungewöhnliche Rechtsform im Sinne des § 5 AO. nicht erblickt werden.

Auch die Anwendung des § 33 EStG., die das Finanzamt in seiner Stellungnahme zur Rechtsbeschwerde fordert, erscheint nicht möglich. § 33 setzt „besondere Vereinbarungen“ voraus, in Folge deren der Gewinn des inländischen Unternehmens in einem offenbaren Mißverhältnis zum Normalgewinn ähnlicher Betriebe steht. Im vorliegenden Falle ist das schlechte Geschäftsergebnis des inländischen Unternehmens in erster Linie auf die jährliche Zinsenlast von 74 035 RM zurückzuführen, die auf einem Darlehensvertrage zwischen der Beschwerdeführerin und der Bank beruht und mit dem Auslandsunternehmen nur die Beziehung hat, daß das Darlehen zum Erwerbe von Aktien desselben gedient hat. Mit dem Disagio liegt es ähnlich. Besondere Vereinbarungen zwischen der Beschwerdeführerin und der B.-Hotel-A. G. etwa in dem Sinne, daß Z., der beide Unternehmen wirtschaftlich beherrscht, bei der B.-Hotel-A. G. eine Thesaurierungspolitik betriebe, um zu verhindern, daß der Beschwerdeführerin Dividenden zufließen, sind nicht dargetan.

Zu b. Die Gesellschaft m. b. H. hat die Hypothek, die sie zwecks Erwerbung der B.-Hotel-Aktien eingegangen ist, zu Recht im vollen Nennbetrage der Schuld = 1 300 000 RM unter den Passiven in die Bilanz eingesetzt. Zum Ausgleich dessen hat sie auf der Aktivseite die erworbenen Aktien mit dem vollen Betrage der Aufwendungen, die zur Erwerbung der Aktien erforderlich waren, eingesetzt, nämlich mit 1 310 273,30 Reichsmark. Darin ist das Agio in Höhe von 302 000 RM (und die 10 273,30 RM Notariatskosten) enthalten. Die Entscheidung — VI A 1031/28³⁾ — hält eine solche Bewertung für unzulässig. Der erkennende Senat vermag sich jedoch diesem Urteil nicht anzuschließen. Die streitige Aktivierung steht im Einklang mit den handelsrechtlichen Grundsätzen. In dem gesamten handelsrechtlichen Schrifttum besteht Einstimmigkeit darüber, daß unter „Anschaffungs- und Herstellungspreis“ nicht nur der Kaufpreis, sondern alles zu verstehen ist, was der Kaufmann zur Erlangung des Gegenstandes hat aufwenden müssen.

Staub-Könige, Anm. 20 zu § 261 HGB.; Anschaffungspreis ist alles, was dazu aufgewendet wurde, um den Gegenstand anzuschaffen, also nicht nur der nackte Kaufpreis, sondern auch Provisionen, Versicherung, Steuern, Stempel usw.

Anm. 30 daselbst: „z. B. bei Aufnahmen eines Darlehens zum Zwecke der Herstellung einer Fabrikeinrichtung bildet die aufgenommene Darlehenssumme einschließlich der dafür gezahlten Provisionen den Herstellungspreis der Einrichtung“.

²⁾ U. v. 2. Juli 1926 — II A 123/26 — (RStBl. 1926 S. 268 Nr. 362).

³⁾ U. v. 26. September 1928 — VI A 1031/28 — (RStBl. 1928 S. 363 Nr. 655).

Nach Anm. 21 ist eine große Zahl von beachtenswerten Schriftstellern sogar der Ansicht, daß ein angemessener Teil der Generalunkosten dem Herstellungspreise zuzuschlagen sei, was von Staub-Könige jedoch abgelehnt wird.

Lehmann-Ring in Anm. 13 zu § 261 HGB, wird bemerkt, daß Kosten der Geldbeschaffung das Erwerbskonto belasten dürfen.

Hachenburg, Anm. 33 zu § 42 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; Unter Anschaffungspreis ist alles zu verstehen, was dazu aufgewendet wurde, um den Gegenstand in das freie Eigentum der Gesellschaft zu bringen, also nicht bloß der Kaufpreis, sondern auch Provisionen, Steuern, Aufwendungen zur Ablösung von Lasten (Dienstbarkeiten, Nutzungen) usw. Wenn hier Geldbeschaffungskosten, Provisionen, Steuern usw. zu den Anschaffungskosten gerechnet werden, so hat für das im vorliegenden Falle gezahlte Disagio von 302 000 RM das gleiche zu gelten.

Die Beschwerdeführerin will nun denjenigen Teil der Anschaffungskosten, der über den eigentlichen Kaufpreis hinaus hat aufgewendet werden müssen, am Ende des Jahres 1925 bzw. zum Teil am Ende der beiden folgenden Jahre abschreiben. Die Beschwerdeführerin geht von der Erwägung aus, daß nach kaufmännischen Grundsätzen die Abschreibung eines solchen Disagios als zulässig zu erachten sei und daß auch die Verteilung dieser Abschreibungen auf mehrere Jahre den kaufmännischen Regeln entspreche. Es ist richtig, daß die Regeln der kaufmännischen Buchführung auch für das Steuerrecht grundsätzlich maßgebend sind (§ 13 EStG.), jedoch mit der Einschränkung, daß u. a. die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Bewertung (§§ 19 bis 21) zu beachten sind. Danach sind die von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Abschreibungen nicht zu rechtfertigen. Verfehlt ist die Bezugnahme auf das U. des erkennenden Senats v. 23. März 1927 — I A 17/27^a — als auf einen gleichliegenden Tatbestand. Dort ist entschieden worden, daß bei einem gegen Damno gewährten Hypothekendarlehen, während auf der Passivseite der Bilanz die Hypothek in vollem Nennbetrag erscheint, auf der Aktivseite nur der um das Damno geminderte, also der wirklich zur Auszahlung gelangte Darlehensbetrag zu erscheinen braucht. Im vorliegenden Falle ist jedoch nicht die Frage zu entscheiden wie der zur Auszahlung gelangte Darlehensbetrag zu verbuchen ist. Für diesen Darlehensbetrag sind vielmehr noch im Laufe des Jahres 1925 die B.-Hotel-Aktien erworben; deren Bewertung mit dem vollen Anschaffungspreis in der Bilanz war zulässig; § 19 EStG. Es könnte sich also nur darum handeln, daß die Beschwerdeführerin anstatt des Anschaffungswerts von 1 310 273,30 RM gemäß § 19 Abs. 1 EStG. den gemeinen Wert (oder einen zwischen Anschaffungswert und gemeinen Wert liegenden Zwischenwert) in die Bilanz 1925 eingesetzt wissen will. Insofern hätte Abs. 1 Satz 2 des § 19 Anwendung zu finden; die Aktien sind für die Beschwerdeführerin Gegenstand des Anlagekapitals, da für den Erwerb der Aktienmehrheit das Ziel der wirtschaftlichen Beherrschung des ausländischen Schwesterunternehmens maßgeblich gewesen ist. Die Bewertung des Aktienpakets hat also nach dem Gesichtspunkt des Teilwerts (vgl. Entsch. des RFH. Bd. 20 S. 87^b) zu erfolgen. In diesem Falle greift die Vermutung Platz, daß der gemeine Wert (Teilwert im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2) gleich der Summe der Anschaffungskosten ist (Entsch. des RFH. Bd. 23 S. 238^c). Umstände, die zu einer niedrigeren Bewertung Anlaß geben könnten, sind nicht ersichtlich; vielmehr hat die Beschwerdeführerin selbst zugegeben, daß im Endergebnis der Aktien-erwerb sich als ein lohnendes Geschäft erweisen werde. Es handelt sich offenbar um ein Geschäft auf weite Sicht, bei dem die mangelnde Rente der ersten Jahre einkalkuliert und für den Anschaffungspreis mitbestimmend gewesen ist. Hiernach erscheint eine niedrigere Bewertung als mit dem Anschaffungswert auch unter dem Gesichtspunkt des Teilwerts nicht zulässig. Da es sich um eine Bewertungsfrage handelt, kommt eine Abschreibung auf „Disagio“, wie die Rechtsbeschwerde meint, nicht in Frage. Eine solche ist auch in der Bilanz nicht vorgenommen. Insofern die Abschreibung der Anschaffungskosten aus der Gewinnreserve des Jahres 1924 gedeckt worden ist, erscheint auch diese Buchung nicht zulässig;

da aber dadurch der Gewinn des Jahres 1925 nicht beeinflusst worden ist, hat das keine Bedeutung für die Entscheidung.

Zu c. Ob die 10 273,30 RM Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhange stehen mit der Erwerbung der Aktien oder ob sie entstanden sind bei der Aufnahme des Hypothekendarlehens, ist aus den Akten nicht klar ersichtlich. In jedem Falle ist aber auch dieser Betrag nicht von dem Gewinne des Jahres 1925 abzuziehen. Denn im ersteren Falle gehörte er zu den aktivierungspflichtigen unmittelbaren Anschaffungskosten der Aktien, während er im letzteren Falle zu den Geldbeschaffungskosten gehören würde, die in der gleichen Weise wie das Disagio (vgl. zu b) zu behandeln sein würden.

Statistik.

Zur Statistik der Kapitalbewegung in der deutschen Zahlungsbilanz.

Von Dr. Curt Victorius, Berlin.

In Nr. 11 des laufenden Jahrgangs der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ werden die Ziffern der deutschen Zahlungsbilanz des Jahres 1929 veröffentlicht. In der Aufstellung, die methodisch gegenüber früher bei den Hauptposten keine Veränderung erfahren hat, sind unter Berücksichtigung der Untersuchungen des Enquete-Ausschusses die Schätzungen in vielen Einzelheiten ergänzt und auch die Zahlen für die Vorjahre erneut berichtigt worden. Die folgenden Ausführungen und Uebersichten setzen sich vor allem mit den Ziffern der Kapitalbewegung und ihrer methodischen Eingliederung in die Gesamtbilanz auseinander.

Die Hauptposten.

Tabelle I weist die Hauptposten der deutschen Zahlungsbilanz von 1924 bis 1929 aus, in der Zusammenfassung des Statistischen Reichsamts. Diese zusammenfassende Uebersicht ergänzt den ausführlichen amtlichen Zahlenausweis, auf den, soweit er die Kapitalbewegungen betrifft, gleich zurückzukommen sein wird. Sie ermöglicht eine schnelle Information über die Entwicklung der wichtigsten Posten, wenn auch gegen die Art und Weise der Zusammenfassung einige Bedenken nicht unterdrückt werden können.

Was zunächst die Entwicklung selber anlangt, so zeigt sich für 1929 neben der Ausgeglichenheit der Handelsbilanz die Steigerung des passiven Zinssaldos, der starke Rückgang der langfristigen und der schwächere Rückgang der kurzfristigen Kapitaleinfuhr. Dieser Rückgang der lang- und kurzfristigen Kapitaleinfuhr würde noch schärfer zum Ausdruck gelangt sein, wenn aus den betreffenden Posten Kapitalbewegungen ausgegliedert worden wären, die nicht ohne weiteres echte Bestandteile der als langfristig bzw. kurzfristig zusammengefaßten Kapitalbewegungen darstellen. Tabelle II zeigt, wie in dem ausführlichen Ausweis der deutschen Zahlungsbilanz die Kapitalbewegung, wenn man von der Gold- und Devisenbewegung abieht, sich gliedert und aus welchen Bestandteilen die genannten Hauptposten der zusammenfassenden Uebersicht sich in den Jahren 1924—1929 zusammensetzen.

Die langfristige Kapitalbewegung.

Für die langfristige Kapitalbewegung wird erkennbar, daß sie in den Jahren 1924 und 1925 ausschließlich die langfristigen Anleihen und Kredite umfaßt, während ihr seit 1927 die von diesem Jahre an bei den deutschen Banken erfragte Effektenbewegung sowie die „Sonstige Bewegung ausländischer Anlagen in Deutschland“, soweit sie ermittelt werden konnte, hinzugerechnet wurde. Im Jahre 1929 ist schließlich als Bestandteil der langfristigen Kapitalbewegung noch die „Sonstige Bewegung deutscher Auslandsanlagen“ erfaßt, die in den Vorjahren der kurzfristigen Kapitalbewegung zugeschlagen wurde. Abgesehen davon, daß durch das Hinzutreten neuer, vorher nicht ermittelter Posten die im Hinblick auf die Kapitalverschuldung ans Ausland besonders wichtige Uebersicht über die tatsächliche Entwicklung in Frage gestellt wird, muß auch ein-

^a) RStBl. 1927 S. 125 Nr. 205.

^b) U. v. 14. Dezember 1926 — VI A 575/26 — (RStBl. 1927 S. 85 Nr. 101).

^c) U. v. 8. Mai 1928 — I A 453/27 — (RStBl. 1928 S. 210 Nr. 377).

Tabelle I: Zusammenfassende Uebersicht über die Hauptposten der deutschen Zahlungsbilanz.
(in Milliarden RM)

	1 9 2 4			1 9 2 5			1 9 2 6			1 9 2 7			1 9 2 8			1 9 2 9		
	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo
1. Warenhandel ¹⁾	7,8	9,6	-1,8	9,5	12,0	-2,5	10,7	9,9	+0,8	11,1	14,1	-3,0	12,6	13,9	-1,3	13,5	13,5	± 0
2. Dienstleistungen ²⁾	0,8	0,5	+0,3	1,1	0,6	+0,5	1,2	0,7	+0,5	1,4	0,9	+0,5	1,4	0,9	+0,5	1,4	0,9	+0,5
3. Zinsen	0,3	0,1	+0,2	0,3	0,3	± 0,0	0,3	0,5	-0,2	0,3	0,6	-0,3	0,4	1,0	-0,6	0,4	1,3	-0,9
4. Reparationsleistungen	-	0,3	-0,3	-	1,0	-1,0	-	1,2	-1,2	-	1,6	-1,6	-	2,0	-2,0	-	2,5	-2,5
Laufende Posten			-1,6			-3,0			-0,1			-4,4			-3,4			-2,9
Kapitalbewegung			+1,6			+3,0			+0,1			+4,4			+3,4			+2,9
5. Gold- und Devisenbewegung bei den Notenbanken	-	1,3	-1,3	0,5	0,6	-0,1	0,1	0,6	-0,5	0,6	0,1	+0,5	-	0,9	-0,9	0,5	0,4	+0,1
6. Langfr. Kapitalbewegung	1,0	-	+1,0	1,1	0	+1,1	1,5	0,1	+1,4	1,9	0,2	+1,7	3,8	2,1	+1,7	2,0	1,4	+0,6
7. Kurzfr. Kapitalbewegung	2,3	0,8	+1,5	0,4	0,1	+0,3	0,2	0,1	+0,1	2,4	0,6	+1,8	2,2	0,8	+1,4	1,7	0,5	+1,2
8. Nichtaufgliederbare Kapitalbewegung ³⁾	0,4	-	+0,4	1,7	-	+1,7	-	0,9	-0,9	0,4	-	+0,4	1,2	-	+1,2	1,0	-	+1,0

¹⁾ Einschl. Edelmetallbewegung im freien Verkehr und Reparations-Sachleistungen. — ²⁾ Einschl. der Reparations-Leistungen im Inland und der handelsstatistisch nicht erfaßten Reparations-Sachleistungen. — ³⁾ Als Saldo errechnet.

mal geprüft werden, ob die so zusammengefaßten Posten tatsächlich sämtlich echte Bestandteile einer als langfristig anzusprechenden Kapitalbewegung darstellen.

Dies steht bei Posten 1, den „Langfristigen Anleihen und Krediten“, außer Frage. Er umfaßt die öffentlich aufgelegten langfristigen Anleihen und die sonstigen statistisch erfaßten langfristigen Kredite und berücksichtigt die Tilgung und außerplanmäßige Rückzahlung der Auslandsanleihen.

Etwas anders verhält es sich mit Posten 2, der „Effektenbewegung“. Wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, daß eine Investition in ausländischen Werten vielfach in der Absicht langfristiger Kapitalanlage erfolgt, so trifft dies doch lange nicht für sämtliche über Banken getätigte Effektenkäufe zu, sei es, daß besondere Bewegungen an ausländischen Börsen kurzfristig ausgenutzt werden, sei es, daß die Eigenbestände der Banken an ausländischen Effekten einen Teil ihrer jederzeit liquidierbaren Devisenreserven bilden. Hinzu kommt, daß die internationale Effektenbewegung gegenüber der Bewegung lang- und kurzfristigen Leihkapitals insofern eine Kapitalbewegung sui generis ist, als die Verpflichtungen, die aus ihr erwachsen, sich auf den Verzinsungsanspruch beschränken und nicht wie die Aufnahme ausländischen Leihkapitals eine zusätzliche Kapitalbelastung begründen, die aus dem Wirtschaftsertrag in vereinbarter Frist getilgt werden muß. Aber selbst über die Zinsbelastung vermag die Statistik

der Effektenbewegung keinen vollkommenen Aufschluß zu geben, da eine Aufgliederung nach in- und ausländischen Papieren nicht möglich ist und somit beispielsweise der Posten „Verkäufe an das Ausland“ auch die Repatriierung ausländischer Werte enthält, die die Zinsbilanz sogar in entsprechendem Umfang entlastet. Auch dürfte der Gegenwert für den Rückkauf eigener Effekten kaum als befristete Kapitalhingabe bezeichnet werden können, da sie in diesem Falle endgültig ist.

Ähnliche Einwände erheben sich gegen die Einordnung des Postens 3, der „Sonstigen Bewegung ausländischer Anlagen in Deutschland“, in die langfristige Kapitalbewegung. Während für 1929 unter diesem Rubrum keine Zahlen ausgewiesen werden, wird für 1927 und 1928 je ein vergleichsweise kleiner Passivsaldo gezeigt, ohne daß in dem den tabellarischen Uebersichten beigegebenen Text die Posten erläutert werden. Offenbar handelt es sich um direkte dauernde Beteiligungen des Auslands an deutschen Unternehmungen, die sich in den betreffenden Jahren entsprechend vermindert haben. Erklärungsbedürftig bleibt nur, warum für 1929 hier überhaupt keine Schätzungen eingesetzt wurden, während aus einer beachtenswerten Zusammenstellung des dem Statistischen Reichsamt verbundenen Instituts für Konjunkturforschung hervorgeht, daß die direkten dauernden Beteiligungen des Auslands an deutschen Unternehmungen 1929 über 300 Mill. RM ausmachen und damit den Betrag der aufgenommenen langfristigen Anleihen mindestens erreichen.

Tabelle II: Gliederung der Kapitalbewegung und ihre Zuteilung an die Hauptposten.

Gliederung der Kapitalbewegung in der deutschen Zahlungsbilanz	Bestandteil des Hauptpostens 6 (lang) bzw. 7 (kurz) in Tabelle I					
	1924	1925	1926	1927	1928	1929
1. Langfristige Anleihen und Kredite	lang	lang	lang	lang	lang	lang
a) Öffentlich aufgelegte langfristige Anleihen	"	"	"	"	"	"
b) Gewährung anderer langfristiger Kredite	"	"	"	"	"	"
c) Tilgung und außerplanmäßige Rückzahlung von Auslandsanleihen	"	"	"	"	"	"
2. Effektenbewegung	lang	lang	lang
a) Verkäufe an das Ausland	"	"	"
b) Käufe vom Ausland	"	"	"
3. Sonstige Bewegung ausländischer Anlagen in Deutschland	lang	lang	—
4. Sonstige Bewegung deutscher Auslandsanlagen	kurz	kurz	—	kurz	kurz	lang
5. Kurzfristige Kapitalbewegung	kurz	kurz	kurz	kurz	kurz	kurz
a) Kurzfristige Anleihen und verwandte Kredite und ihre Rückzahlung	—	"	"	"	"	"
b) Bewegung des Kassenbestands des Reparationsagenten	kurz	"	"	"	"	"
c) Bewegung der Auslandsschulden deutscher Banken	"	"	"
d) Bewegung der Auslandsforderungen deutscher Banken	"	"	"
e) Sonstige kurzfristige Kapitalbewegung	kurz	kurz	—	"	"	—

Tabelle III: Entwicklung der langfristigen Anleihen und Kredite.
 (in Millionen RM)

	1924			1925			1926			1927			1928			1929		
	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo
Oeffentl. aufgelegte Anleihen	900	-		1096	-		1400	-		1285	-		1341	-		321	-	
Andere langfr. Kredite	100	-	+1000	40	-	+1136	63	-	+1463	60	-	+1345	27	-	+1368	8	-	+ 329
Tilgung u. außerplanmäßige Rückzahlung	-	-	-	-	12	- 12	-	87	- 87	-	135	- 135	-	100	- 100	-	153	- 153
Gesamt-Saldo			+1000			+1124			+1376			+1210			+1268			+ 176

Tabelle IV: Entwicklung der kurzfristigen Kapitalbewegung.
 (in Millionen RM)

	1924			1925			1926			1927			1928			1929		
	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo
Kurzfristige Anleihen und verwandte Kredite und ihre Rückzahlung	-	-	-	104	-	+ 104	149	31	+ 118	127	125	+ 2	173	111	+ 62	351	45	+ 306
Auslandsschulden deutscher Banken	2247	.	.	1914	.	.	1100	.	.
Auslandsforderungen deutscher Banken	495	+1752	.	693	+1221	.	453	+ 647	
Sonstige kurzfristige Kapitalbewegung	1250	750	+ 500	-	75	- 75	-	-	-	-	2	- 2	21	31	- 10	-	-	-
Gesamt-Saldo			+ 500			+ 29			+ 118			+1752			+1273			+ 953

Tabelle V: Entwicklung der Gold- und Devisenbewegung.
 (in Millionen RM)

	1924			1925			1926			1927			1928			1929		
	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo
Edelmetallbewegung																		
Kassenbestand	-	110		-	566		-	550		-	122		-	861		510	-	
Auslandsbestand	-	186	- 296	111	-	455	-	74	- 624	89	-	33	-	5	- 866	-	64	+ 446
Devisenbewegung	-	959	- 959	365	-	+ 365	56	-	+ 56	485	-	+ 485	-	65	- 65	-	284	- 284
Gesamt-Saldo			-1255			- 90			- 568			+ 452			- 931			+ 162

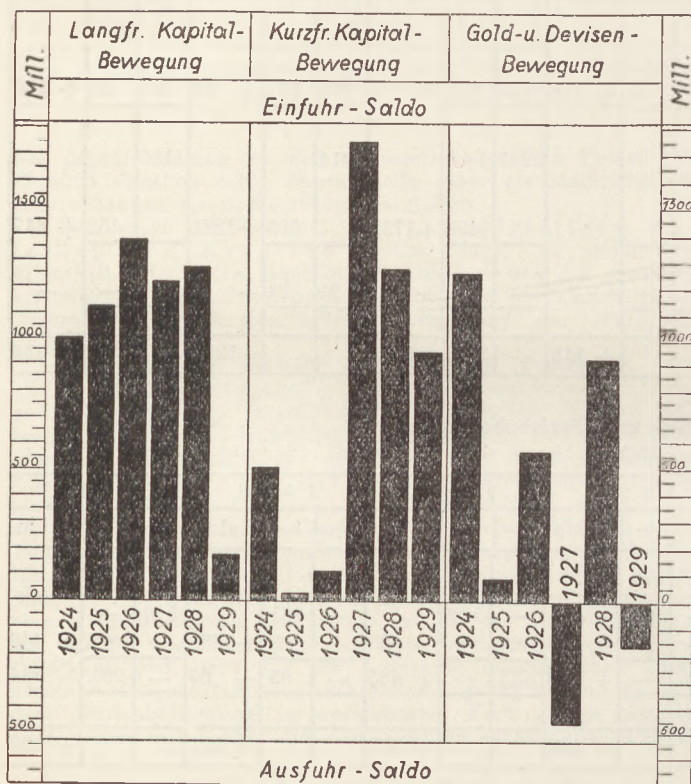
Tabelle VI: Sonstige statistisch erfaßte Kapitalbewegung.
 (in Millionen RM)

	1924			1925			1926			1927			1928			1929		
	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo	+	-	Saldo
Effektenbewegung	575	20	+ 555	2276	1846	+ 430	1417	1266	+ 151
Sonstige Bewegung ausländischer Anlagen	15	72	- 57	14	57	- 43	.	.	.
Sonstige Bewegung deutscher Auslandsanlagen	1000	-	+1000	200	-	+ 200	-	-	-	-	5	- 5	147	14	+ 133	275	19	+ 256
Gesamt-Saldo			+1000			+ 200			-			+ 493			+ 520			+ 407

Schließlich ist noch auf Posten 4, die „Sonstige Bewegung deutscher Auslandsanlagen“, kurz einzugehen, die für 1929 der langfristigen Kapitalbewegung, wie erwähnt, zugeschlagen wurde. Sie betrifft auf der Aktivseite die Freigabe deutschen Vermögens in den Vereinigten Staaten, von der anlässlich der Veröffentlichung der Zahlungsbilanz für das Jahr 1928 noch irrtümlicherweise erklärt wurde: „In die Zahlungsbilanz gehört sie grundsätzlich nicht hinein, da es sich nur um die Umwandlung einer latenten deutschen

Auslandsanlage in eine liquide handelt. Die Gelder können zur Abdeckung deutscher Verpflichtungen verwendet worden sein und würden dann als Verminderung deutscher Auslandsanlagen . . . in der Zahlungsbilanz erscheinen müssen. In welchem Umfang eine solche Verwendung aber stattgefunden hat, dafür fehlen die Unterlagen völlig.“ Hierzu ist zu bemerken, daß in die Zahlungsbilanz alle bekannten oder geschätzten Transaktionen zwischen zwei Wirtschaftsgebieten hineingehören, die — nach einer treffenden Formulierung des

Bearbeiters der amerikanischen Zahlungsbilanz im Handelsministerium der Vereinigten Staaten — „die Bewegung von Gold oder anderen gesetzlichen Währungsstücken zwischen den beiden Gebieten innerhalb einer bestimmten Periode beeinflussen“. Offenbar bekennt sich auch das Statistische Reichsamt nunmehr zu dieser Ansicht. Warum aber müssen gemäß der oben zitierten Äußerung des Reichsamts die Freibegelder, falls sie zur Abdeckung deutscher Verpflichtungen drüben verwendet werden, in der Zahlungsbilanz als Verminderung deutscher Auslandsanlagen erscheinen, während doch unsere Anlagen im Ausland keine Verpflichtungen, sondern Forderungen gegenüber dem Ausland darstellen? Hier liegt wohl nur ein Versehen vor, auf das, wenn es sich praktisch möglicherweise auch kaum jemals auswirken dürfte, immerhin vorsorglich hinzuweisen ist. Denn werden amerikanische Freibegelder drüben zur Verminderung deutscher Verpflichtungen, werden sie z. B. zur Tilgung kontrahierter Anleiheschulden verwendet, so müßte diese Verwendung in der Zahlungsbilanz natürlich als Verminderung ausländischer Anlagen in Deutschland erscheinen. Im übrigen kann auch dieser Posten nicht als echter Bestandteil einer irgendwie befristeten Kapitalbewegung gelten, da er eine endgültige Kapitalhingabe bedeutet.



Die kurzfristige Kapitalbewegung.

Dasselbe gilt für die unter derselben Position in den Vorjahren der kurzfristigen Kapitalbewegung zugeschlagenen Beträge, soweit ihre Bedeutung feststellbar ist. In den Jahren 1924 und 1925 handelt es sich um den Rückfluß gehamsterter Noten, also um Aktivsaldo, die keinen kurzfristigen Anspruch des Auslands darstellen, während die für 1927 und 1928 aufgeführten Beträge an keiner Stelle erläutert sind, obwohl für 1928 ein Aktivsaldo von immerhin 133 Mill. RM ausgewiesen wird.

Was nun Posten 5, die eigentliche „Kurzfristige Kapitalbewegung“, betrifft, so stellen seine Unterglieder a, c, d und e echte Bestandteile der kurzfristigen Kapitalbewegung dar. Die unter b aufgeführte „Bewegung des Kassenbestandes des Reparationsagenten“ hingegen betrifft die im Inland vor ihrer Transferierung kurzfristig angelegten Reparationsgelder. Dieser Posten stellt einen reinen Gegenposten zu dem in der zusammenfassenden Uebersicht unter 4 aufgeführten passiven Hauptposten „Reparationsleistungen“ dar, der sämtliche an den Reparationsagenten bezahlten Beträge umfaßt, gleichgültig, ob sie bereits transferiert wurden oder nicht. Es ist, nachdem die neue Reparationsregelung in Kraft getreten ist, zwecklos, dies näher zu prüfen, ob diese Art der Aufzeichnung der Reparationsleistungen in der Zahlungsbilanz methodisch einwandfrei war oder nicht. Ursprünglich sollten nur die tatsächlichen Uebertragungen an das Ausland in der

Zahlungsbilanz in Erscheinung treten. Jedenfalls ist es notwendig, bei einer Erfassung der tatsächlichen kurzfristigen Kapitalbewegung mit dem Ausland den Posten 5b in Tabelle II auszuschalten.

Bereinigte Darstellung.

Die im Vorstehenden vorgebrachten Einwände haben zu einer bereinigten Aufstellung der Kapitalbewegungen in den Tabellen III—VI Veranlassung gegeben, die durch das Schaubild ergänzt werden. Tabelle III zeigt die Entwicklung der langfristigen Anleihen und Kredite (Posten 1 der Tabelle II) und damit die langfristige Kapitalbewegung im eigentlichen Sinne, Tabelle IV die Entwicklung der tatsächlichen kurzfristigen Kapitalbewegung (Posten 5 der Tabelle II unter Ausgliederung von b), Tabelle V die Gold- und Devisenbewegung, Tabelle VI die sonstige Kapitalbewegung (Posten 2—4 der Tabelle II). Es zeigt sich nun der Rückgang der langfristigen Kapitaleinfuhr in voller Schärfe. Auch der Saldo des kurzfristigen Kapitalimports ist nun kleiner als in der zusammenfassenden Uebersicht des Statistischen Reichsamts.

Zum Schaubild, das diese Bewegungen verdeutlicht, ist noch folgendes zu bemerken: Die außerordentliche Steigerung der kurzfristigen Kapitaleinfuhr im Jahre 1927 gegenüber dem Vorjahr ist keine echte, da, wie aus Tabelle IV hervorgeht, die Auslandsschulden und -forderungen der deutschen Banken erst seit 1927 erfaßt wurden. Die Salden sind also erst seit 1927 vergleichbar. — Das Schaubild gibt die Bewegungen als Einfuhr- und Ausfuhrsalden, nicht wie die tabellarischen Uebersichten der Zahlungsbilanz als Aktiv- und Passivsalden. Dies geschieht, um die Gold- und Devisenbewegungen im Hinblick auf ihre kreditpolitische Funktion mit den lang- und kurzfristigen Kapitalbewegungen auf einen Nenner zu bringen. Denn zahlungsbilanzmäßig ist jede Edelmetall- und Deviseneinfuhr wie jede gewöhnliche Wareneinfuhr ein Passiv-Posten, der einen entsprechenden Gegenwert fordert, jede Edelmetall- und Devisenausfuhr wie jede Wareneinfuhr ein Aktiv-Posten, der einen entsprechenden Gegenwert einbringt. — Auf eine schaubildliche Darstellung der in Tabelle VI ausgewiesenen sonstigen Kapitalbewegung wurde verzichtet, da diese vorläufig nur lückenhaft erfaßt werden kann, wenn auch im Zusammenhang mit den Untersuchungen des Enquete-Ausschusses eine ständige Verfeinerung der Erhebungsmethoden erzielt werden konnte.

Zum Bilanzschema.

Der Wert dieser Erhebungen würde sich noch erhöhen, wenn die ausgewiesenen Ziffern ausführlicher als bisher im begleitenden Text erläutert würden und wenn die methodischen Einwände, die sich gegen die Art der Zusammenfassung der Hauptposten richten, berücksichtigt würden. Dabei sei abschließend noch eine Anregung gestattet, die sich auf die grundsätzliche Form des Bilanzschema bezieht. Das Statistische Reichsamt rechnet sowohl in der ausführlichen als auch in der zusammenfassenden Uebersicht den Saldo der laufenden Posten und setzt ihm als rechnerischen Gegenposten den Saldo der Kapitalbewegung gegenüber. Der statistisch nicht erfassbare Differenzsaldo wird als „Nichtaufgliederbare Kapitalbewegung“ ausgewiesen (vgl. Posten 8 in Tabelle I). Diese Form der Darstellung könnte irreführend sein. Sie könnte die Vorstellung erwecken, als ob ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Bewegung der laufenden Posten und der Kapitalbewegung bestünde, dahingehend, daß eine von beiden rein ursächlich und die andere von beiden rein abhängig sei. In Wirklichkeit sind die Beziehungen zwischen den verschiedenen Posten viel zu mannigfaltig und verwickelt, als daß die Vorstellung der eindeutigen Abhängigkeit auch nur als methodische Fiktion zu rechtfertigen wäre. So können Kapitalimporte ebenso primär und ursächlich sein wie z. B. Warenimporte und umgekehrt. Der Bearbeiter der amerikanischen Zahlungsbilanzstatistik hat die mangelnde Eindeutigkeit der Beziehungen in ausgezeichneten methodischen Ausführungen unterstrichen und in der Bilanzdarstellung zum Ausdruck gebracht, indem er den Saldo jedes Hauptpostens ohne Aufrechnung für sich und die Differenz aus der Gesamtaufrechnung als unaufgeklärten Saldo ohne nähere Bezeichnung ausweist. In der Tat ist auch in der deutschen Zahlungsbilanz der unaufgeklärte Saldo keineswegs ausschließlich ein solcher der Kapitalbewegung, als welcher er ausgewiesen wird, wenn auch zu den unaufgeklärten Resten sicherlich ein großer Teil der statistisch am schwersten erfassbaren Kapitalbewegung gehört. Aber Fehlschätzungen bei anderen Posten mögen, wie ja auch offen zugegeben wird, eine ebenfalls durchaus beachtliche Rolle im Betrage des Differenzsaldos spielen. Eine Angleichung an das amerikanische Bilanzschema wäre daher aus den dargelegten Gründen sehr zu begrüßen.